

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Stz Hamburg)

und  
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erschkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeb.) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg I, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 80 A.  
für Veranlagungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Unsere statistischen Feststellungen vom 26. April 1919.

541 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 44 584 nachgewiesen. Arbeitslos waren 1852 oder 4,16 pSt. und krank 668 oder 1,48 pSt. Wie es in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten steht, zeigt nachstehende Tabelle:

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 5) sind	
	Zahlstellen	Mitglieder	arbeitslos	krank
1	2	3	4	5
Ostpreußen	18	1802	26	12
Westpreußen	11	1394	106	10
Brandenburg	47	4839	381	58
Pommern	36	1524	39	32
Posen	4	228	32	4
Schlesien	43	3743	79	55
Sachsen	44	3779	22	37
Schleswig-Holstein	43	3214	47	42
Hannover	37	2350	30	84
Westfalen	17	1125	7	12
Hessen-Nassau	7	561	1	9
Rheinland	9	1928	54	24
Preußen	316	24982	824	319
Bayern (Rheinpfalz)	28	1837	43	29
Sachsen	47	5958	722	106
Württemberg	19	1834	2	22
Baden	8	885	7	19
Hessen	6	588	9	9
Mecklenburg-Schwerin	46	1415	20	25
Sachsen-Weimar	8	691	4	10
Mecklenburg-Strelitz	8	213	—	7
Oldenburg	10	620	19	8
Braunschweig	7	459	3	8
Sachsen-Meiningen	7	352	1	2
Altenburg	6	363	2	4
Coburg-Gotha	5	525	7	17
Anhalt	6	233	—	7
Schwarzburg-Sondershausen	2	107	—	2
Rudolstadt	5	168	4	3
Waldeck	1	14	—	—
Reuß ä. L. (Greiz)	1	60	—	—
j. L. (Gera)	3	289	1	6
Schaumburg-Lippe	2	54	—	2
Lippe-Deimold	2	46	—	2
Südbad	1	316	2	12
Bremen	1	802	46	11
Hamburg	3	2280	136	28
Stad-Bohringen	—	—	—	—
Deutsches Reich	541	44584	1852	668

Die geringe Beteiligung an den diesmaligen Feststellungen mag zu einem Teile, besonders soweit die süddeutschen Staaten in Frage kommen, auf die zurzeit bestehenden Verkehrs- und Beförderungsschwierigkeiten zurückzuführen sein. In den allermeisten Zahlstellen aber, die das Ergebnis nicht einwandfrei, ermangelt es anscheinend den Vorständen an der nötigen Energie, ohne die eben auch eine gewerkschaftliche Statistik nicht funktionieren kann. Eine behauerliche Erscheinung.

Nicht oder zu spät berichtet haben folgende Zahlstellen. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (\*) kenntlich gemacht.

- Ostpreußen: \*Braunsberg, Friedland, Heiligenbeil, Johannsburg, Lyck, Pillkallen, Sensburg.  
 Westpreußen: \*Deutsch-Krone, Flatow, Graudenz, Neuhof.  
 Brandenburg: Bad Schönfließ, Beelitz, \*Belzig, Bernitz, \*Birkenwerder, Budow, Coitbus, Glintritz, Dahme, \*Driesen, Forst, Friedrichshagen, Gransfe, \*Guben, Henningsdorf, Hermsdorf, Kallberge, Kremmen, Lehnitz, Marienwalde, Neubarn, \*Oranienburg, Perleberg, Reetz, Reppen, Senftenberg, Spandau, Spremberg, \*Schwiebus, Strasburg, Strausberg, Triefel, \*Velten, Werder, Werneuchen, Zossen.  
 Pommern: Anklam, Daber, Garz a. Hagen, Gollnow, Greifenberg, Gützlow, Jarmen, Kolberg, Lassan, \*Prenzlau, \*Rügenwalde, \*Rügenwalde, \*Rothemühl, \*Sagwitz, \*Strepitz, \*Teddernmünde, \*Wollitz.

- Posen: \*Grünberg, Kolmar, Mezeritz, Posen, Rothenburg a. Obra, Samter, Schneidemühl, Breschen.  
 Schlesien: \*Vollenhain, Friedeberg a. Duesis, Friedland, \*Glag, Gubrau, Kattowitz, Lauban, Löwenberg, Neurode, Reichenbach, Reichenstein, Seidenberg.  
 Provinz Sachsen: Bad Sachsa, Barby, \*Bitterfeld, Dronzig, Egeln, \*Eisleben, \*Halberstadt, \*Heringen, \*Hettstedt, \*Höringen, \*Hötensleben, \*Liebernau, \*Müdenberg, \*Naumburg, \*Neuwegersleben, \*Nordgermersleben, \*Ortrand, \*Osternieck, \*Rohleben, \*Seehausen (Altmark), \*Seehausen (Wangleben), \*Schönebeck, \*Stendal, \*Tangerhütte, \*Wangleben, Zeitz.  
 Schleswig-Holstein: \*Ahrensburg, \*Eichede, \*Hadersleben, \*Heide, \*Lütjenburg, \*Oldesloe, \*Lönning, \*Rantendorf.  
 Hannover: Aurich, Bramsche, Einbeck, \*Evershausen, \*Förste, Gronau, Hermannsburg, Peine, Soltan, Uslar, \*Walsrode, \*Winsen (Luhe), \*Wittingen.  
 Westfalen: \*Güterlohe, \*Hattingen, \*Rahden, \*Rheine.  
 Hessen-Nassau: \*Floh, \*Frankfurt a. M., \*Frieda, \*Homburg, \*Wiesbaden.  
 Rheinland: \*Aachen, \*Coblenz, \*Erfeld, \*Saarbrücken, \*Trier, \*Wesel, \*Wiesdorf.

- Bayern: \*Augsburg, \*Bad Reichenhall, \*Bamberg, \*Berchtesgaden, \*Burghausen a. d. Salzach, \*Dießen, \*Dillingen, \*Freising, \*Holzkirchen, \*Jümmersdorf, \*Ingolstadt, \*Kaufbeuren, \*Kronach, \*Landshut a. Lech, \*Landshut, \*Lindau, \*Miesbach, \*Moosburg, \*Mühldorf, \*München, \*Paffenhofen a. d. Am, \*Rehau, \*Rosenheim, \*Selz, \*Starnberg, \*Traunstein, \*Welden, \*Weilheim.  
 Rheinpfalz: \*Frankenthal, \*Kaiserlautern, \*Landau, \*Subwigshafen, \*Speyer.  
 Sachsen: \*Bautzen, \*Dresden, \*Frankenberg, \*Großschönau, \*Königsbrunn, \*Lengenfeld, \*Markneukirchen, \*Oelsnitz, \*Osch, \*Riesa, \*Strahla, \*Treuken.  
 Württemberg: \*Nürtingen, \*Oehringen, \*Ravensburg, \*Reutlingen, \*Tailfingen, \*Ubingen, \*Zuttlingen.  
 Baden: \*Freiburg, \*Lahr, \*Offenburg, \*Philippsburg, \*Singen.  
 Mecklenburg-Schwerin: \*Gielow, \*Kröpelin, \*Laage, \*Malchow, \*Sternberg.  
 Sachsen-Weimar: \*Apotha, \*Auma, \*Weida.  
 Mecklenburg-Strelitz: \*Mürow.  
 Braunschweig: \*Blankenburg, \*Eichershausen, \*Holzminden, \*Seesen, \*Schöningen, \*Wolfsenbüttel.  
 Sachsen-Meiningen: \*Camburg, \*Heubach, \*Pöschel, \*Steinach.  
 Sachsen-Altenburg: \*Altenburg, \*Ludau.  
 Sachsen-Coburg-Gotha: \*Gerstleben, \*Kobach.  
 Anhalt: \*Bernburg, \*Dessau, \*Jekisch, \*Köslau.  
 Schwarzburg-Rudolstadt: \*Blankenburg.  
 Waldeck: \*Bad Wildungen.  
 Reuß ä. L.: \*Zeulenroda.  
 Schaumburg-Lippe: \*Stadthagen.  
 Hamburg: \*Bergeedorf.

Das Ergebnis für den 29. März 1919 stellt sich, nachdem noch eine Anzahl Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt:  
In 700 Zahlstellen mit zusammen 54242 Mitgliedern waren 3800 arbeitslos und 376 krank.  
Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 31. Mai.

### Macdonald über die Internationale.

In der Pariser „Humanität“ vom 14. April hat sich der englische Sozialistenführer J. Ramsay Macdonald über die dritte Internationale geäußert. Bei dem Ansehen, das Macdonald in der Arbeiterwelt genießt, erscheint die Wiedergabe seiner Ausführungen angemessen. Er schreibt: „Es war ein Unglück für die sozialistische Bewegung in nationaler wie internationaler Hinsicht, daß sie durch Sonderbestrebungen gestört wurde. Es ist nicht zu beklagen, daß der Sozialismus verschiedene Meinungen und verschiedene Methoden zutage gefördert hat. Entgegengesetzte Meinungen dürfen sich bekämpfen, und diese Kämpfe können dazu dienen, daß die sozialistischen Ansichten sich kräftigen. Schlimm wird die Sache erst dann, wenn einer den andern für einen Verräter hält. Und nun findet unglücklicherweise unsere sozialistische Bewegung ein neues Hindernis. Eine neue Internationale wurde in Moskau gegründet. Ich bedauere das lebhaft; denn die sozialistische Internationale steht gegenwärtig allen Formen des sozialistischen Gedankens offen, und trotz der theoretischen und praktischen Gegensätze, die der Bolschewismus geschaffen hat, sehe ich keinen Grund für die

Sinke, sich von der Mitte abzuwenden. Wir befinden uns noch in der Revolution. Die Regierungsformen, die sich aus den politischen und sozialen Zerstörungen des Krieges herausgebildet haben, haben ihre Daseinsberechtigung noch nicht erweisen und sind noch nicht endgültig festgestellt. Rußland ist nicht Ungarn, Ungarn nicht Frankreich, Frankreich nicht England. Und die Internationale auf Grund der Erfahrungen einer Nation sprengen zu wollen, ist eine verbrecherische Beschränkung.

Was sind übrigens die Erfahrungen in Rußland wert? Was können wir darüber sagen? Die Regierungen der Entente haben Furcht davor, daß wir uns darüber orientieren. Zwei Tatsachen sind uns aber bekannt: Die Revolution, welche die gegenwärtige russische Regierung gemacht hat, war nicht planmäßig vorbereitet. Sie hat sich entsprechend den Ereignissen entwickelt. Lenin begann den Angriff gegen Kerenski, indem er die Nationalversammlung verlangte. Die Ereignisse führten ihn dazu, die Nationalversammlung zu beseitigen. Als die soziale Revolution in Rußland ausbrach, dachte kein Mensch daran, daß die Räte die Stelle einnehmen würden, die sie sich tatsächlich erobert haben. Späterhin ermahnte Lenin Ungarn mit Recht, Rußland nicht slavisch nachzuahmen, sondern die ungarische Revolution sich gemäß ihrem eigenen Wesen entwickeln zu lassen. Die Schwankungen und Erfahrungen, die wir gegenwärtig durchmachen, dürfen keinesfalls eine Spaltung der Internationale herbeiführen. Alle sozialistischen Regierungen bedürfen des Rates und der Beihilfe der Internationale, die ihrerseits die Erfahrungen dieser Regierungen mit offenem Auge verfolgen muß.

Ich erfahre soeben von einem Freunde, der Lenin neuerdings gesprochen hat, daß niemand die Räteregierung freier kritisiert als Lenin selbst. Wenn nun aber die Unruhen und Revolutionen, die nach dem Kriege ausgebrochen sind, eine Spaltung der Internationale nicht rechtfertigen, so liegt die Sache meines Erachtens anders hinsichtlich der Haltung einiger sozialistischer Sektionen während des Krieges. Die Konferenz von Moskau hat aber jedenfalls die Frage so unglücklich wie nur möglich gestellt. Ich gehöre zu denen, die der Ansicht sind, daß die Berner Auseinandersetzungen über die Frage der Schuld am Kriege nur ein Zugeständnis an die nicht sozialistische öffentliche Meinung waren. Denn man war in Bern nicht nur außerstande, über diese Frage irgendein Urteil zu fällen, das irgendwelchen historischen Wert besessen hätte — wenn es auch einen gewissen politischen Wert haben konnte —, sondern man behandelte die Frage auch nicht in gebührender Weise. Eine Beurteilung der deutschen Mehrheit dürfte nicht eine Auseinandersetzung über den Ursprung des Krieges sein. Die Berner Debatten haben nicht zu einer freien Aussprache über die Haltung der andern sozialistischen Parteien zum Kriege geführt. Sie haben keine Richtlinien für das Verhalten der Sozialisten während eines Krieges ergeben. Alles, was die Internationale bisher dazu geäußert hatte, war, daß bei einem nationalen Verteidigungskriege die Sozialisten sich mit den andern Parteien vereinigen sollten. Wenn sollten wir unter diesen Umständen verurteilen? Einige von uns wußten, daß dieser Krieg mit einem imperialistischen Siege enden werde; und wir stimmten einer Politik zu, die wir für vereinbar hielten mit den Grundsätzen der Internationale. Aber die Internationale hatte uns dieses Verhalten einmal vorgeschrieben. Deshalb brach die Internationale zusammen, als der Krieg begann. Sie büßte ihr Ansehen ein und brachte kein Gesetz zustande, kraft dessen wir diejenigen verurteilen könnten, die ehrlieh die Entschiedungen der internationalen Kongresse ausgeführt haben. Darum müßte er heute folgende Schlussfolgerungen ziehen: Statt uns wegen dessen, was geschehen ist, zu spalten, müssen wir eine wirklich wirkungsvolle Internationale begründen, die die sozialistische Bewegung während der Revolutionsperiode schließt. Wir müssen unsere sozialistischen Grundsätze wieder herstellen und feste Grundlagen für das Verhalten der internationalistischen Sozialisten bei einem Kriege schaffen. Eine Spaltung kann allerdings eintreten, wenn wir über diese Grundsätze wesentlich

verschiedener Meinung sind, wenn wir uns über die Frage der Freiheit und der Demokratie nicht einigen können usw. Ich glaube aber nicht, daß dieser üble Fall eintreten wird. Jedenfalls beklage ich die Moskauer Kundgebung als mindestens verflucht und sicher als nutzlos, und ich hoffe, daß meine französischen Kameraden nicht aus Ungeduld dazu beitragen werden, die Internationale zu sprengen."

Genosse Macdonald hat diesen Artikel, wie das Datum seiner Veröffentlichung ergibt, noch vor der Amsterdamer Konferenz geschrieben, an der Macdonald mit beteiligt war. Was er gegen die Versuche einer Spaltung der Internationale ausführt, wird anerkannt werden müssen. Ebenso richtig ist, was er über die große Mangelhaftigkeit der Beschlüsse gesagt hat, die bisher von der Internationale über die Stellungnahme der Sozialisten im Kriege gefaßt worden sind. Daß hierin Wandel geschaffen und vollste Klarheit und Einheitlichkeit hergestellt wird, ist eine der wichtigsten Aufgaben des nächsten internationalen Kongresses.

# Verbandsnachrichten.

## Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

### Ersatzbücher.

Die Zahlstellentassierer werden dringend gebeten, den vollen Mitgliedsbüchern, die jetzt noch zum Umtausch nach hier eingekandt werden, die für dieses Jahr bereits fälligen Beitragsmarken beizulegen. Mitgliedsbücher, die hier ohne diese Beitragsmarken eingehen, werden ohne Ersatzbuch wieder zurückgeschickt. Der Zentralvorstand.

## Anträge aus den Zahlstellen an die 21. Generalversammlung.

**Hamburg.** Als besonderen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen: „Die Sozialisierung des Baugewerbes.“  
**Flensburg.** Es ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit das Baugewerbe für die Sozialisierung reif ist. Dahingehend ist Beschluß zu fassen und ist dieser der Reichsregierung zum Zwecke der Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen zu unterbreiten, welche geeignet sind, die Sozialisierung des Baugewerbes baldmöglichst in die Wege zu leiten.

### Punkt 2 der Tagesordnung.

**Chemnitz.** Der Zentralverband der Zimmerer erklärt seinen Austritt aus der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.  
**Hamburg.** Die Zahlstelle Hamburg und Umgegend verurteilt auf das entschiedenste die Taktik der Generalkommission während des Krieges und erwartet von der Generalversammlung, daß der Zentralvorstand sich darüber äußert, ob er diese Taktik gebilligt hat oder derselben entgegengetreten ist.  
**Duisburg.** Der Zentralvorstand ist verpflichtet, der 21. Generalversammlung Rechenschaft zu geben, ob der Verband der Zimmerer Kriegsanleihe gezeichnet hat.

### Punkt 3 der Tagesordnung.

**Duisburg.** Die 21. Generalversammlung verwirft jeden Reichstarifvertrag und überläßt die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nur den Zahlstellen.  
**Stuttgard.** Die Tarifverträge sind örtlich abzuschließen. Der Reichstarifvertrag ist abzulehnen.  
**Chemnitz.** Die Tarife laufen in Zukunft jedesmal am 30. Juni ab.

**Hannover.** Die entstandenen Ausgaben für Verlust an Arbeitszeit usw. bei den lokalen Tarifverhandlungen sind von der Hauptkasse zu tragen.  
**Halle.** Die Unkosten bei Tarifabschlüssen (Reichs- sowie Ortsstarife) sind sämtlich von der Hauptkasse zu tragen.  
**Chemnitz.** Rücktrittserklärung von der Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern.  
**Dortmund.** Die Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern ist abzulehnen.  
**Koblenz.** Der Zentralvorstand soll alle Lohnunterschiede regeln, welche ab 15. November 1918 in den einzelnen Zahlstellen noch vorhanden sind, indem in den besetzten Gebieten nichts durch Streiks zu erzielen ist.

### Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

**Leipzig.** Wir stellen den Antrag, den Entwurf des Hauptvorstandes, die Regelung der Beitragsleistung und die Erweiterung der Unterstützungsrichtungen innerhalb unserer Organisation betreffend, abzulehnen.  
**Düsseldorf, Spandau, Halle und Chemnitz.** Die Arbeitslosenunterstützung ist aufzuheben.  
**Hamburg und Bremen.** Die Arbeitslosen- und Streikunterstützung ist weiter auszubauen. Alle weiteren Unterstützungsrichtungen sind abzulehnen.  
**Spandau.** Die Kranken- und Sterbeunterstützung ist abzulehnen.  
**Dortmund.** Es wird gefordert, daß der Verband nicht zu einer Unterstützungsstufe ausgebaut wird.  
**Duisburg.** Die Arbeitslosenunterstützung ist in eine Gewerbslosenunterstützung umzuwandeln.  
**Plauen.** Alle Anträge auf Einführung einer Kranken- und Sterbeunterstützung sind abzulehnen.  
**Gelsenkirchen.** Die Beitragsregelung und Einführung neuer Unterstützungsrichtungen sind solange hinauszuschieben, bis im Staat geordnete Verhältnisse geschaffen sind.  
**Mannheim.** Da die Anträge des Zentralvorstandes und Verbandsausschusses vor dem 9. November 1918 ausgearbeitet wurden, sind dieselben den heutigen Zeitverhältnissen unanwendbar.  
**Plauen.** Sämtliche Anträge des Zentralvorstandes sind abzulehnen.

### § 6.

**Abf. 1.**  
**Kiel.** Die Beitragspflicht beträgt 42 Wochen.  
**Zeitz.** In jedem Jahre sind 47 Wochenbeiträge zu leisten.

### Abf. 2.

**Berlin.** Die Generalversammlung möge von jeglicher Beitragserhöhung Abstand nehmen.  
**Hermendorf.** Die Zahlstelle hat Bedenken gegen die Einführung der hohen Beiträge im Verbands.  
**Witten.** Die vom Vorstand und Aussch. in Vorschlag gebrachten Wochenbeiträge sind um mindestens ein Drittel zu ermäßigen. Dementsprechend sind auch die Unterstützungsätze zu reduzieren.  
**Dortmund.** Die Beitragsklassen sind von 25 auf 30  $\mathcal{M}$  zu erhöhen.  
**Mannheim.** Die in Vorschlag gebrachten Zentralbeiträge sind den Unterstützungsätzen gegenüber den andern Gewerkschaften zu hoch angesetzt.  
**Hannover.** Es sind 13 Beitragsklassen einzuführen und dieselben von 10 zu 10  $\mathcal{M}$  abzustufen. Die Beiträge für die Zentralkasse sind um 15  $\mathcal{M}$  herabzusetzen und die Beiträge für die Lokalkasse sind um 15  $\mathcal{M}$  zu erhöhen.  
**Zeitz.** Die Beiträge für die Zentralkasse sind in allen Klassen um 20  $\mathcal{M}$  zu ermäßigen und für die Lokalkassen um 20  $\mathcal{M}$  zu erhöhen.  
**Neugersdorf.** Werden die Vorschläge des Zentralvorstandes bezüglich der Klasseneinteilung angenommen, so ist für jede Zahlstelle ein juristisch gebildeter Zahlstellentassierer auf Kosten der Hauptkasse anzustellen.

### Abf. 3.

**Hannover.** Anstatt 25  $\mathcal{M}$  zu setzen 40  $\mathcal{M}$ .

### Abf. 4.

**Hamburg.** Der Satz: „Notwendige Abweichungen hiervon, zum Beispiel für in berufsfremden Betrieben beschäftigte oder erwerbsbeschränkte Mitglieder“ ist zu streichen.  
**Dortmund.** Die Wochenbeiträge sind nach dem verdienten Stundenlohn zu entrichten.

### § 7.

**Berlin.** Die Beitragszahlung bei Krankheitsfällen und Arbeitslosigkeit so zu belassen, wie im alten Statut festgelegt ist.

### § 10.

**Hamburg.** An Stelle des Wortes „kann“ ist „soll“ zu setzen.

### Abf. 1.

**Schwedt.** In jeder Klasse ist nur ein Unterstützungsatz festzusetzen.  
**Dresden.** Die Unterstützungsklassen sind um die Hälfte zu vermindern. Es sind dann 3 weitere höhere Klassen anzusetzen.  
**Hannover.** Es sind 13 Unterstützungsklassen einzurichten.  
**Friedrichshagen.** Die Unterstützung soll in der Regel betragen:

1. Lohnklasse nicht mehr als	M. 3,50	pro Tag
2. " " " " " "	3,70	" "
3. " " " " " "	3,90	" "
4. " " " " " "	4,10	" "
5. " " " " " "	4,30	" "
6. " " " " " "	4,50	" "
7. " " " " " "	4,70	" "
8. " " " " " "	4,90	" "
9. " " " " " "	5,10	" "
10. " " " " " "	5,30	" "
11. " " " " " "	5,50	" "
12. " " " " " "	5,70	" "

**Kiel.** Die Streikunterstützung wird gewährt nach folgenden Sätzen:

	Im 1. bis 4. Jahre	Im 5. Jahre ab
1. Klasse	M. 2,—	M. 2,40
2. " " " "	2,15	2,55
3. " " " "	2,30	2,70
4. " " " "	2,45	2,85 usw.

**Leipzig.** Die Streikunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Beitragsklasse	Im 1. Jahre		Im 2. bis 4. Jahre		Im 5. bis 7. Jahre		Im 8. bis 10. Jahre		über 10 Jahre		Zusatz für die Familie
	1. bis 4. Jahre	5. bis 7. Jahre	8. bis 10. Jahre	über 10 Jahre	80 $\mathcal{M}$ pro Tag						
1. ....	200 $\mathcal{M}$	230 $\mathcal{M}$	250 $\mathcal{M}$	270 $\mathcal{M}$	290 $\mathcal{M}$	300	320	100	"	"	
2. ....	230	260	280	300	320	330	350	120	"	"	
3. ....	240	290	310	330	350	360	380	140	"	"	
4. ....	290	320	340	360	380	390	410	160	"	"	
5. ....	320	350	370	390	410	420	440	180	"	"	
6. ....	350	380	400	420	440	450	470	200	"	"	
7. ....	380	410	430	450	470	480	500	240	"	"	
8. ....	410	440	460	480	500	510	530	280	"	"	
9. ....	470	500	520	540	560	570	590	300	"	"	
10. ....	500	530	550	570	590	600	620	300	"	"	
11. ....	530	560	580	600	620	630	650	300	"	"	

Alle übrigen Unterstützungsätze werden entsprechend erhöht.

**Spandau.** Die Streikunterstützung möge erhöht werden.  
**Freiburg i. Br.** Die Streikunterstützung ist in allen Beitragsklassen um M. 1 zu erhöhen.

**Grimm.** Die Unterstützung wird um 50 pSt. erhöht.  
**Crimmitschau, Duisburg und Düsseldorf.** Die Streikunterstützung ist auf die Hälfte des tariflich festgesetzten Lohnes zu erhöhen.  
**Plauen.** Die Streikunterstützung ist auf 75 pSt. des Tagelohns zu erhöhen.

**Chemnitz.** Bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen erhalten verheiratete Mitglieder zwei Drittel, ledige die Hälfte des vorher verdienten Tagelohns.  
**Dresden.** Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind werden pro Tag 25  $\mathcal{M}$  gezahlt.  
**Wienitz, Cuden und Freiburg i. Br.** Für jedes noch nicht aus der Schule entlassene Kind sind 50  $\mathcal{M}$  pro Tag zu zahlen.  
**Chemnitz.** Für jedes Kind unter 14 Jahren werden pro Tag M. 1,50 gezahlt.

### Abf. 3.

**Wilhelmshaven.** Der ganze Absatz ist zu streichen.  
**Lehe-Geeftmünde** beantragt folgenden Zusatz: „Ausgenommen Lehrlinge, die sich innerhalb 4 Wochen nach beendeteter Lehrzeit der Organisation angeschlossen haben.“

### Abf. 4.

**Hannover.** Anstatt M. 1 zu setzen M. 1,50.  
**Friedrichshagen.** Der ganze Absatz ist zu streichen.

### Abf. 6.

**Mannheim.** Die Unterstützung bei allen Arbeitskämpfen erfolgt vom vierten Tage an. Dauert der Streik jedoch länger als 8 Tage, dann wird die Unterstützung schon vom ersten Tage an gezahlt.  
**Düsseldorf.** Die Karenzzeit ist ganz zu beseitigen oder ist auf mindestens 3 Tage zu reduzieren.  
**Wienitz.** Die Streikunterstützung ist vom zweiten Tage ab zu bezahlen.  
**Witten, Zeitz, Freiburg i. Br., Gelsenkirchen, Elbing, Friedrichshagen, Dortmund, Spandau, Plauen, Schwedt, Crimmitschau, München und Halle** beantragen, daß die Streikunterstützung vom ersten Tage ab bezahlt wird.  
**Halle.** Auch bei politischen Massenstreiks erfolgt die Unterstützung vom ersten Tage ab.

### Abf. 7.

**Hannover.** Es sind 13 Unterstützungsklassen einzuführen.  
**Friedrichshagen.** Es sind 12 Unterstützungsklassen einzuführen mit M. —,75, 1, 1,25, 1,50, 1,75, 2, 2,25, 2,50, 2,75, 3, 3,25 und 3,50 Unterstützung pro Tag.  
**Halle, Freiburg i. Br. und Friedrichshagen.** Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind M. —,50 pro Tag.

### Abf. 8.

**Gelsenkirchen.** Die Bewegungen haben die Zahlstellen selbst zu regeln. Dem Zentralvorstand ist davon Mitteilung zu machen.

### § 11.

### Abf. 3.

**Witten.** Verheirateten Mitgliedern, welche wegen Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu verlassen, wird vom Zentralvorstand eine Entschädigung der entstandenen Unkosten bis zum Höchstbetrage von M. 120 gewährt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Entfernung und wird von Ort zu Ort gewährt.

### Abf. 1.

**Chemnitz.** Ledige Mitglieder werden mit der Hälfte des vorher verdienten Tariflohnes unterstützt.

### § 13.

### Abf. 1.

**Freiburg i. Br.** Für jedes der Schule noch nicht entwachsene Kind werden 50  $\mathcal{M}$  pro Tag bezahlt.  
**Chemnitz.** Die Familien inhaftierter Mitglieder werden in Höhe der Streikunterstützung unterstützt.

### § 14.

**Berlin.** Um zu verhindern, daß die Organisation auf das Niveau eines Unterstützungsvereins herabfällt, lehnt die 21. Generalversammlung jede Neueinführung von Unterstützung „betreffs Kranken- und Sterbeunterstützung“ unter Beibehaltung der Arbeitslosenunterstützung ab.

### Abf. 1.

**Starnberg.** Die Parteien, bis ein Mitglied bezugsberechtigt oder wieder bezugsberechtigt wird, soll wie bisher auf 56 Wochen bestehen bleiben.  
**Nowawes.** Die Unterstützungsdauer ist von 8 auf 12 Wochen zu verlängern.

**Leipzig.**

60 Wochenbeiträge auf die Dauer von 8 Wochen (48 Tage)	112	"	"	10	(60 " )
je 164 weitere " " " " " "	"	"	"	12	(72 " )
" 52 " " " " " "	"	"	"	12	(72 " )

### Abf. 2.

**Dresden.** Die Unterstützungsklassen sind um die Hälfte zu verringern und 3 weitere höhere Klassen einzufügen.  
**Hannover.** Es sind 13 Unterstützungsklassen einzurichten.  
**Flensburg.** Die Sätze der Arbeitslosenunterstützung sind zu erhöhen.  
**Nowawes.** Jede einzelne Staffel ist um 50  $\mathcal{M}$  zu erhöhen.

**Leipzig.**

Nr.	Beiträge					Nr.	Beiträge				
	00	112	216	320	528		60	112	216	320	528
1	65	90	115	140	165	7	125	180	235	290	345
2	75	105	135	165	195	8	135	195	255	315	375
3	85	120	155	190	225	9	145	210	275	340	405
4	95	135	175	215	255	10	155	225	295	365	435
5	105	150	195	240	285	11	165	240	315	390	465
6	115	165	215	265	315	12	180	260	340	420	500

### Abf. 3.

**Dresden.** Jugendliche Mitglieder der 25- $\mathcal{M}$ -Stufe erhalten bei Arbeitslosigkeit die Unterstützung nach der ersten Unterstützungsstufe.  
**Hannover.** Anstatt 45  $\mathcal{M}$  zu setzen M. 1.

### Abf. 5.

**Freiburg i. Br.** Arbeitslosenunterstützung wird in derjenigen Zahlstelle ausgezahlt, wo das Mitglied angemeldet ist.

### Abf. 7.

**Wilhelmshaven.** Die Mitglieder sollen nicht nach 104 Wochen ausgekeuert sein, sondern haben alle Jahre Anspruch auf die volle Arbeitslosenunterstützung.

### Abf. 8.

**Elbing, Gelsenkirchen, Witten, Wilhelmshaven und Hamburg** beantragen, die Karenzzeit auf 3 Tage herunterzusetzen.  
**München, Meuselwitz, Freiburg i. Br. und Starnberg** beantragen Fortfall der Karenzzeit.

### Abf. 9.

**Schwartzau.** In jeder Unterstützungsperiode ist nur eine einmalige Karenzzeit durchzumachen.

### Abf. 10.

**Witten.** In der dritten Zeile ist das Wort „Kranken“ zu streichen.

### § 15.

**Gelsenkirchen, Halle, Breslau, Kiel und Schwedt.** Der ganze Paragraph ist zu streichen.

**Absatz 2.**

**Hannover.** Es sind 13 Klassen einzurichten.  
**Dresden.** Die durch Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder sollen in bezug auf die ihnen vom Verbande zu gewährenden Unterstützung mit den Arbeitslosen gleichgestellt werden. Die Unterstützung wird bezeichnet als „Erwerbslosenunterstützung“.

**Absatz 3.**

**Hannover.** Anstatt 45  $\text{M}$  ist zu setzen  $\text{M}$  1.

**Absatz 5.**

**Witten, Freiburg i. B. und Straßburg.** Krankenunterstützung wird nur in derjenigen Zahlstelle ausgezahlt, wo das bezugsberechtigte Mitglied angemeldet ist und sich kontrollieren läßt.

**Absatz 8.**

**Elbing.** Die Gewährung von Krankenunterstützung erfolgt vom ersten Tage der Meldung an.

**Freiburg.** Die Unterstützung ist vom dritten Tage der Meldung ab zu bezahlen.

**Witten.** Für die ersten 3 Werktage der Erkrankung, vom Tage der Meldung an, wird keine Unterstützung gezahlt.

**Lehe-Geeckemünde.** Nach vierwöchiger Dauer der Krankheit wird die Karenzzeit nachgezahlt.

**Absatz 9.**

**Witten.** In der fünften Zeile ist das Wort „Arbeitslosen“ zu streichen.

**Lehe-Geeckemünde.** Die Krankenunterstützung findet auf die übrigen Unterstützungen keine Anrechnung.

**Absatz 11.**

**Gera, Hannover, Witten, Brunsbüttel, Zeitz und Merseburg** beantragen, den ganzen Absatz zu streichen.

**Freiburg i. B.** Mitglieder, die nur aus 2 Krankenkassen Unterstützung erhalten, beziehen vom Verbande ebenfalls die Unterstützung.

**Regnitz.** Das Krankengeld ist auch denjenigen Mitgliedern zu gewähren, welche Mitglied der Zuschußklasse der Zentralkasse oder einer andern Zuschußklasse sind.

**Sohrenmüssen.** Jedes Mitglied hat Anspruch auf Krankenunterstützung, auch wenn dasselbe mehreren Hilfsklassen angehört.

**Absatz 12.**

**Witten.** In der vierten Zeile an Stelle der Ziffer 6 die Ziffer 3 zu setzen.

**Allgemeiner Antrag.**

**Pütz i. M.** Kameraden, denen durch Alter und Invalidität ihre Mitgliedschaft zum Verbandsverloren gegangen ist, die dem Verbande vorher aber 30 Jahre ununterbrochen angehört, behalten ihr Anrecht auf die Kranken- und Sterbeunterstützung.

**§ 16.**

**Absatz 1.**

**Kiel.** Der Mindestsatz der Reiseunterstützung beträgt  $\text{M}$  1.

**Absatz 9.**

**Witten.** Inhabern von Reiselegitimationen wird ohne weiteres Krankenunterstützung gewährt an dem Ort, wo das Mitglied erkrankt. Ist am Orte keine Zahlstelle, muß sich das Mitglied in der nächstliegenden Zahlstelle anmelden.

**§ 17.**

**Halle, Gelsenkirchen und Breslau** beantragen, den ganzen Paragraphen zu streichen.

**Absatz 2.**

**Hannover.** Es sind 13 Klassen einzurichten.

**Leipzig.** Der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands kann seinen Mitgliedern nach Leistung von mindestens 60 Wochenbeiträgen eine Beihilfe in Sterbefällen gewähren, deren Höhe sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft und der Beitragsklasse, zu der sie gesteuert haben, richtet.

Diese Beihilfe beträgt:

Ständige Beitragsklasse	Nach 60 Beiträgen	Nach 102 Beiträgen	Nach 144 Beiträgen	Nach 186 Beiträgen	Nach 228 Beiträgen
1	30	45	60	75	90
2	45	65	90	110	135
3	65	95	130	150	190

**Absatz 3.**

**Straßburg.** Die letzten 3 Zeilen sind zu streichen.

**Absatz 5.**

**Hannover.** Anstatt  $\text{M}$  18 soll es heißen  $\text{M}$  25.

**§ 18.**

**Hannover.** Den Kriegsteilnehmern ist die Dauer der Militärzeit als Beitrags- respektive Mitgliedszeit voll und ganz anzurechnen.

**Mannheim.** Sämtliche Mitglieder, die Kriegsteilnehmer waren, wird in allen Unterstützungsfragen die Kriegsdauer als voll bezahlte Beitragsjahre angerechnet.

**Regnitz.** Bei der Arbeitslosenunterstützung ist den Kameraden, welche bereits 1906 Mitglied waren, die Kriegszeit in Anrechnung zu bringen.

**Stuttgart.** Die während des Krieges geleistete Militärdienstzeit wird gleich geachtet der Bezahlung der Beiträge in der Klasse, in der das Mitglied vorher Beiträge leistete, insofern durch Vorlage des Militärpasses der Nachweis der tatsächlich geleisteten Kriegsdienstzeit erbracht wird und vor dem Einzug zum Seeresdienst mindestens 26 Wochenbeiträge im Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen bezahlt wurden.

**Königsberg.** Die 21. Generalversammlung wolle beschließen, sämtlichen Kriegsteilnehmern, die seit dem ersten Quartal 1913 Mitglied des Zentralverbandes der Zimmerer waren, daß die Beiträge während ihrer militärischen Dienstleistung voll angerechnet werden.

**Coblenz.** Denjenigen Mitgliedern, die während der vierjährigen Kriegszeit eingezogen waren, ist die volle oder doch mindestens die Hälfte dieser Zeit auf ihre Mitgliedschaft im Verbande anzurechnen. Hiervon sind ausgeschlossen diejenigen Kameraden, die sich bei ihrer Reklamation nicht wieder oder erst später angemeldet haben, und solche Kameraden, die während der Kriegszeit aktiv gedient haben.

**Mannheim.** Diejenigen Kameraden, die schon länger als seit 1906 organisiert sind, werden durch diesen Absatz geschädigt, weil erstens in diesen Jahren mehr als 40 Beiträge geleistet, und sie zweitens durch den Krieg geschädigt sind. Wo bleiben die Jahre vorher, wenn jemand 20 Jahre Verbandsmitglied ist und dann in eine bedeutend niedrigere Beitragsklasse kommt.

**Absatz 3.**

**Olga.** Bei der Kranken- und Sterbeunterstützung ist anstatt 26 Wochen 13 Wochenbeiträge zu setzen.

**Witten.** Die Kranken- und Sterbeunterstützung kann erst gewährt werden nach Leistung von 13 Wochenbeiträgen.

**Zeitz.** Die Krankenunterstützung kann erst nach 13 Wochenbeiträgen, die Sterbeunterstützung erst nach Leistung von 26 Wochenbeiträgen gewährt werden.

**§ 19.**

**Lehe-Geeckemünde.** Die Entschädigung soll auf  $\text{M}$  100 erhöht werden.

**Anträge auf Statutenänderung.**

**Punkt 5 der Tagesordnung.**

**§ 1.**

**Absatz 1.**

**Hannover.** Der Berufsverein führt den Namen: „Deutscher Zimmererverband“.

**§ 2.**

**Bremen.** Es wird folgender Zusatz beantragt: „die nur durch die Eringung der politischen und wirtschaftlichen Macht, welche zum Sozialismus führt, erreicht werden kann.“

**§ 5.**

**Absatz 1.**

**Friedrichshagen und Breslau.** Das Eintrittsgeld wird auf  $\text{M}$  1 erhöht.

**Hannover.** Dem Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: Jugendliche und Lehrlinge zahlen kein Eintrittsgeld. Jedes neu eintretende Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von  $\text{M}$  2.

Wer zum wiederholten Male eintritt oder wer wegen rückständiger Beiträge gestrichen werden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt ein Eintrittsgeld von  $\text{M}$  5 zu entrichten.

**Hamburg.** Dem Absatz ist zuzufügen: Lehrlinge im Zimmerergewerbe, welche bereits in einer Lehrlingsgruppe organisiert waren, sind vom Eintrittsgeld befreit und wird denselben die bisherige Mitgliedschaft in der Lehrlingsgruppe angerechnet.

**Absatz 2.**

**Breslau.** Für Duplikate ist  $\text{M}$  1 zu zahlen.

**Absatz 5.**

**Halle.** Die Worte „einem andern Zentralverband“ sind zu ersetzen durch „einer andern Organisation“.

**§ 6.**

**Absatz 1.**

**Verden und Düsseldorf.** Die bisher üblich gewesenen 42 Wochenbeiträge sollen nicht auf 52 Wochen verlängert werden.

**Absatz 2.**

**Friedrichshagen.** Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Lohnklasse	Stundenlohn	Für die Zentralkasse	Für die Lokalkasse
1	bis inkl. 50 $\text{M}$	50 $\text{M}$	15 $\text{M}$
2	51 bis 65	60	15
3	66 „ 80	70	20
4	81 „ 95	80	20
5	96 „ 110	90	25
6	111 „ 125	100	25
7	126 „ 140	110	30
8	141 „ 155	120	30
9	156 „ 170	130	35
10	171 „ 185	140	35
11	186 „ 200	150	40
12	über 200	160	40

**Leipzig.** Die im Statut bestehenden 12 Beitragsklassen bleiben bestehen.

Beitragsklasse	Stundenlohn	Beitragsleistung für die Zentralkasse	Beitragsleistung für die Lokalkasse
1	110 $\text{M}$	70 $\text{M}$	10 $\text{M}$
2	120	80	15
3	130	90	15
4	140	100	20
5	150	110	20
6	160	120	25
7	170	130	25
8	180	140	30
9	190	150	35
10	200	155	40
11	210	165	40
12	220	175	40

Jugendliche Mitglieder zahlen 25  $\text{M}$  Beitrag.

**Chemnitz.** Die Verbandsbeiträge werden in 4 Klassen abgestuft, und zwar nach Lohnsätzen:

Stundenlohn	Für die Zentralkasse	Für die Lokalkasse	Zusammen
1. bis 100 $\text{M}$	40 $\text{M}$	20 $\text{M}$	60 $\text{M}$
2. „ 150	60	30	90
3. „ 200	80	40	120
4. über 200	100	50	150

**Dresden.** Die Beiträge sind von 10 zu 10  $\text{M}$  Stundenlohn abzustufen und sollen drei weitere, höhere Klassen angehängt werden. Der Lokalfondsbeitrag soll mindestens 20  $\text{M}$  betragen.

**Regnitz.** Die Beiträge sind derartig zu gestalten, daß den Lokalfonds ein höherer Betrag verbleibt.

**Ludwigshafen.** Die 42 Wochenbeiträge sind auf 52 zu erhöhen. Die Zentralkasse hat die Entschädigung für die Unterklassierer zu tragen.

**Meuselwitz.** Die Beiträge an die Zentralkasse werden um 10  $\text{M}$  reduziert und für die Lokalkasse um 10  $\text{M}$  erhöht.

**§ 7.**

**Absatz 1.**

**Friedrichshagen.** Erkrankte Mitglieder zahlen in der ersten Unterstützungsstufe 25  $\text{M}$ , in der zweiten 35  $\text{M}$  und in der dritten Unterstützungsstufe 45  $\text{M}$ .

**Ludwigshafen.** Die Mitglieder sind während ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit vom Beitrag befreit.

**Leipzig.** Vom Beitrag befreit sind alle kranken und arbeitslosen Mitglieder. Dieses ist durch eine besondere Karte zu quittieren.

**Gelsenkirchen.** Kranke Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

**Absatz 5.**

**Friedrichshagen.** Die durch Alter, Unfall oder Krankheit durch den zuständigen Kassenarzt für erwerbsunfähig erklärt usw.

**München und Starnberg.** Dem Absatz 5 ist hinzuzufügen: Mitglieder, die durch Invalidität, ganz gleich, welcher Art, 20  $\text{M}$  unter dem tariflichen Stundenlohn entlohnt werden, zahlen auf Antrag ihrem Verdienst entsprechend die Beiträge. Der erforderliche Nachweis, daß ein geringerer Lohn verdient wird, ist dem Vorstand der Zahlstelle beizubringen.

**Chemnitz.** Zimmerer, die 65 Jahre alt sind und während der letzten 10 Jahre Mitglied des Verbandes waren, gelten als Ehrenmitglieder. Sie erhalten den „Zimmerer“ unentgeltlich und genießen Rechtsschutz.

**Merseburg.** Der letzte Satz ist zu streichen.

**§ 8.**

**Absatz 3.**

**Zeitz.** Hinter dem Worte „selbst“ ist folgende Einschaltung zu machen: „sowie zur Unterstützung der Konsumgenossenschaften verwendet werden“.

**§ 9.**

**Absatz 4 (neu).**

**Zeitz.** Angelegte Gelder müssen in der Quartals- sowie in der Jahresabrechnung bekanntgegeben werden. Auch muß ersichtlich sein, wo und für welche Zwecke die Gelder angelegt sind.

**Friedrichshagen.** Das Vermögen des Verbandes und die örtlichen Fonds der Zahlstellen dürfen nur zinsbringend innerhalb der Reichsgrenze in wirtschaftlichen Organisationen, die von den Generalkommissionen angegeschlossen sind, anerkannt sind, angelegt werden.

**§ 9.**

**Hamburg.** Der letzte Satz: „seine Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf diese Unterstützungen“ ist zu streichen.

**Zeitz und Freiburg i. B.** In der vorletzten Zeile ist das Wort „leinen“ zu streichen.

**Sohrenmüssen.** Der letzte Satz ist zu streichen, und ist an dessen Stelle zu setzen: „seine Mitglieder haben Rechtsanspruch auf Unterstützung, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nachgekommen und es sich um Unterstützungen handelt, die im Statut vorgesehen sind“.

**§ 10.**

**Sohrenmüssen.** Das Wort „kann“ ist in den §§ 10 bis 16 zu streichen; an dessen Stelle ist das Wort „muß“ zu setzen.

**Halle.** In den §§ 10, 14 und 15 ist das Wort „kann“ zu streichen und an dessen Stelle zu setzen „gewährt“.

**Freiburg i. B.** Bei allen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen, die von der Zentralkasse gewährt werden, ist das Wort „kann“ zu streichen und an dessen Stelle das Wort „gewährt“ zu setzen.

**Ludwigshafen.** Die Streifenunterstützung ist auf 85 pSt. des Verdienstes zu erhöhen.

**Friedrichshagen.** Anstatt „ $\text{M}$  2 bis  $\text{M}$  3,10“ soll es heißen: „ $\text{M}$  3,50 bis  $\text{M}$  5,70“.

**§ 11.**

**Absatz 1.**

**Halle.** Die Worte „vom Verbands anerkannt“ sind zu streichen. Hinter das Wort „für“ ist das Wort „bessere“ und an Stelle des Wortes „kann“ ist das Wort „wird“ zu setzen. Das Wort „werden“ am Schlusse des ersten Satzes ist zu streichen.

**Spandau.** Die Gemahregeltenunterstützung ist zu erhöhen.

**Ludwigshafen.** Die Unterstützung für Gemahregelte ist auf 85 pSt. des Verdienstes zu erhöhen.

**Absatz 3.**

**Friedrichshagen.** Umzugskosten werden bis zum Höchstbetrage von  $\text{M}$  150 gewährt.

**Halle.** In diesem Absatz sowie im § 13 Absatz 2 und im § 16 Absatz 1 ist dieselbe Änderung vorzunehmen wie im Absatz 1. Nur im § 13 Absatz 1 ist an Stelle des Wortes „können“ das Wort „wird“ zu setzen.

Außerdem ist noch in diesem Paragraph das Wort „Zentralverband“ an Stelle des Wortes „Zentralvorstand“ zu setzen.

Das Wort „werden“ am Schlusse der ersten Sätze ist zu streichen.

**§ 12.**

**Absatz 1.**

**Halle.** Der ganze Absatz ist zu streichen.

**Absatz 2.**

**Friedrichshagen.** Den Verbandsmitgliedern, die vier Wochen vor der Ursache usw.

**Halle.** Wie in den vorhergehenden Paragraphen ist auch hier an Stelle des Wortes „kann“ das Wort „wird“ und an Stelle „Zentralvorstand“ ist „Zentralverband“ zu setzen. Das Wort „Unterstützung“ ist durch „Rechtsschutz“ zu ersetzen. Die Worte „eine“ und „werden“ am Schlusse des Satzes sind zu streichen.

**§ 13.**

**Absatz 1.**

**Zeitz.** In der dritten Zeile ist das Wort „können“ durch „müssen“ zu ersetzen. Die Höhe der Unterstützung ist dieselbe, wie sie im § 10 festgelegt ist.

**Ludwigshafen.** Die Unterstützung der Familien Inhabertier ist auf 85 pSt. des Verdienstes zu erhöhen.

**Spandau.** Die Unterstützung für die Familien inhabertier Mitglieder ist zu erhöhen und ist vom ersten Tage an zu zahlen.

**Friedrichshagen.** Für jedes schulpflichtige Kind werden 50  $\text{M}$  gezahlt.

**Absatz 2.**

**Friedrichshagen.** Bedingen Mitglieder wird in besonderen Fällen mindestens  $\text{M}$  9 pro Tag gewährt.

§ 14.

Ludwigshafen. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

Abfatz 1.

Friedrichshagen und Jena. Der Zentralverband kann seinen Mitgliedern, nachdem sie 52 Wochenbeiträge geleistet haben, usm.

Friedrichshagen. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt M. 1 bis M. 4 pro Tag.

Stralsund. Es wird folgender Zusatz beantragt: „Für jedes Mitglied, welches sich ordnungsgemäß an- und abgemeldet hat, sind für die Dauer der militärischen Dienstzeit für jedes Jahr 42 Wochenbeiträge anzurechnen.“

§ 16.

Ludwigshafen und Duisburg. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

Kiel. Der Zentralvorstand hat darauf hinzuwirken, daß die Werkzeugfrage einheitlich geregelt wird und das Werkzeug vom Unternehmer zu stellen ist.

Abfatz 1.

Friedrichshagen. Die Entschädigung soll zwei Drittel des jeweiligen Wertes des Werkzeuges betragen.

Breslau. Die Entschädigung soll M. 75 betragen.

Halle. ... welche die Summe von M. 50 nicht überschreiten darf. Ferner ist hinter dem Worte „Zentralvorstand“ hinzuzufügen „oder dem Vorstand der örtlichen Organisation“.

Abfatz 2.

Halle. Die Entschädigung für verbranntes Werkzeug erstreckt sich „auf die durch den Brand unbrauchbar gewordenen Werkzeuge“.

§ 17.

Abfatz 1.

Friedrichshagen. Alle Besuche müssen von der Zahlstellenversammlung beschlossen sein.

Hensburg. Alle in diesem Absatz erwähnten Unterstützungen sollen den Verhältnissen entsprechend erhöht werden.

§ 18.

Cöln. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

§ 20.

Abfatz 2 und 3.

Friedrichshagen. Nach Verbüßung einer Straftat, nach Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht sowie nach Absolvierung der Bauschule treten sie als Mitglieder vom ersten Tag der Anmeldung an in ihre früheren Rechte.

§ 22.

Abfatz 1.

Friedrichshagen. „Kann jederzeit gegen Zahlung des Eintrittsgeldes von M. 1 wieder aufgenommen werden.“

Abfatz 2.

Friedrichshagen. Die Erneuerungsgebühr ist von M. 1,50 auf M. 2 zu erhöhen.

Diesfeld, Glogau und Breslau. Die Erneuerungsgebühr ist von M. 1,50 auf M. 3 zu erhöhen.

§ 23.

Hamburg. Der Paragraph erhält folgende Fassung: „Die höchste Instanz des Zentralverbandes ist die Generalversammlung, der Verbandsvorstand ist die ausführende, der Verbandsausschuß die Ueberwachungs- und Beschwerdeinstanz.“

§ 24.

Hamburg. Es möge als erster Absatz neu an die Spitze des Paragraphen gestellt werden: „Die höchste Instanz des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen ist die Generalversammlung. Alle statutarisch und protokollarisch festgelegten Grundätze des Verbandes können nur durch Generalversammlungsbeschlüsse einer Abänderung unterzogen werden.“

§ 24.

Abfatz 1.

Friedrichshagen. Dem Absatz ist folgende Fassung zu geben: „Alle 3 Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluß der Gaunkonferenzen, wenn sich die Hälfte der Gause, durch die alle halbes Jahr stattfindenden Gaunkonferenzen dafür erklärt haben.“

Halle. In dringenden Fällen haben Ausschuß und Zentralvorstand das Recht, „oder wenn eine Zahlstelle unter Mitwirkung des Gaus es beantragt“, eine außerordentliche Generalversammlung usm.

Abfatz 2.

Halle. Dem Absatz ist hinzuzufügen: „Gauleiter dürfen als Delegierte nicht gewählt werden. Der Zentralvorstand und der Vorsitzende des Ausschusses haben bei den Verhandlungen über ihre Geschäftsberichte nur beratende, sonst aber beschließende Stimme. Die Gauleiter haben nur beratende Stimme.“

Abfatz 4.

Hohenmölsen. Es sind feststehende Wahlabteilungen zu bilden, die im Durchschnitt einen Mitgliederstand von 400 bis 500 aufzuweisen haben, in ganz unmittelbarer Nähe zusammenliegen und möglichst ein Interessengebiet umfassen. Die Entsendung des Delegierten wird zu jeder Generalversammlung der Reihe nach der in der Wahlabteilung zusammengefaßten Zahlstellen vorgenommen. Die Wahl des Delegierten ist derjenigen Zahlstelle zu überlassen, welche an der Reihe ist, den Delegierten zu entsenden.

Brunsbüttel, Halle und Gelsenkirchen. Anstatt 400 ist 300 zu setzen.

Kolmar i. Posen. Zahlstellen mit 400 Mitgliedern entsenden einen Delegierten. Kleinere Zahlstellen werden mit 250 Mitgliedern zu einer Wahlabteilung verschmolzen.

Abfatz 5.

Gelsenkirchen. Zahlstellen mit 600 Mitgliedern entsenden 2, Zahlstellen mit 1200 Mitgliedern entsenden 4 Delegierte; für je 800 Mitglieder ist 1 Delegierter mehr zu entsenden.

Halle. Zahlstellen mit 600 entsenden 2, Zahlstellen mit 1000 entsenden 3 Delegierte; für je weitere 600 Mitglieder

ist 1 Delegierter mehr zu entsenden. Ueberschüssige Hunderte werden mit 400 für 600 vollgerechnet.

Abfatz 7.

Hohenmölsen. Der ganze Absatz ist zu streichen.

Abfatz 8.

Halle. Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 26.

Abfatz 2.

Zeit. Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzuhängen: „Mitglieder des Zentralvorstandes, welche die Interessen und Wünsche der Mitglieder der jetzigen Zeit entsprechend nicht vertreten, können ihres Amtes sofort durch Urabstimmung enthoben werden.“

Abfatz 3 (neu).

Zeit. Alle Beschwerden der Mitglieder gegen den Zentralvorstand sind an den Verbandsausschuß zu richten, welcher auch die Urabstimmung zu veranlassen hat. Die Urabstimmung der Mitglieder ist die höchste Instanz und entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

§ 29.

Abfatz 1.

Zeit. Die Ueberwachung des geistigen Inhalts läßt eine Kommission von 3 Mitgliedern aus, welche in der Zahlstelle zu wählen ist, wo der Verband seinen Sitz hat. Alle Beschwerden der Mitglieder oder der Zahlstellen sind an die genannte Kommission zu richten.

Abfatz 2 (neu).

Zeit. Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen nicht Mitglied dieser Kommission sein.

Abfatz 3 (neu).

Zeit. Alle übrigen Beschwerden der Zahlstellen über den „Zimmerer“ läßt der Zentralvorstand aus. Alle Beschwerden müssen innerhalb 4 Wochen eingereicht sein. Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Zentralvorstandes ist der Verbandsausschuß und in letzter Linie die Generalversammlung.

§ 30.

Abfatz 1.

Merseburg. Die Mitglieder unseres Verbandes haben sich stets derjenigen Zahlstelle anzuschließen beziehungsweise anzumelden, in deren Geltungsbereich diese in Arbeit stehen, wenn die Arbeit voraussichtlich mindestens 6 Wochen dauert.

Abfatz 2.

Friedrichshagen. In der zweiten Zeile ist das Wort „müssen“ zu streichen und an dessen Stelle zu setzen „können“.

Gelsenkirchen. Der ganze Absatz ist zu streichen.

Abfatz 3.

Cöln. Dem Absatz ist hinzuzufügen: „Bei Gründung neuer Zahlstellen sind vor Gründung derselben die nächstliegenden größeren Zahlstellen von der beabsichtigten Gründung in Kenntnis zu setzen.“

§ 34.

Hamburg. Anstatt „absolute Majorität“ zu setzen „einfache Majorität“.

§ 35.

Abfatz 2.

Spanbau. Zu streichen sind die Worte: „unterbleibt dieses, so kann der Zentralvorstand dieselben eventuell gerichtlich einziehen lassen.“

Diesfeld und Halle. Der Absatz ist dahingehend zu ändern, daß bei Auflösung einer Zahlstelle diese über die ihr gehörenden Utensilien und Lokalkassengelder frei verfügen kann.

Allgemeine Anträge.

Chemnitz. Das Verbandsorgan „Der Zimmerer“ ist gleichfalls in demselben Sinne zu leiten. Im übrigen ist die einseitige Stellungnahme zu den verschiedenen Richtungen in der Arbeitsbewegung zu vermeiden. Es sind die rein gewerkschaftlichen Angelegenheiten in den Vordergrund zu stellen.

Halle. Artikel des Schriftstellers A. Thiele dürfen nicht mehr im „Zimmerer“ verwandt werden.

Spanbau. Die Berichte, die dem „Zimmerer“ zur Veröffentlichung zugesandt werden, sind so zum Abdruck zu bringen, wie sie von der Zahlstelle eingesandt sind. Kleine redaktionelle Änderungen müssen zugelassen werden.

Diesfeld und Duisburg. Der „Zimmerer“ hat sich jeder einseitigen Parteipolitik zu enthalten.

Braunschweig. Soweit sich der „Zimmerer“ mit Parteipolitik befaßt, darf er nicht nur im Sinne der Rechtssozialisten gehalten werden, sondern es ist auch in Anbetracht der Beitragsleistung den Mitgliedern der U. S. P. D. und den Kommunisten voll Rechnung zu tragen. Andernfalls hat er volle Neutralität zu üben und sich dann lediglich nur mit gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen zu befassen.

Stuttgart. Ordentliche Generalversammlungen sind 12 Wochen vor Stattfinden derselben im „Zimmerer“ auszuschreiben.

Emden, Leer, Oldenburg und Delmenhorst. Vor dem Stattfinden einer Generalversammlung hat für jede Wahlabteilung eine Konferenz der betreffenden Zahlstellen stattzufinden. Die Kosten dafür hat die Hauptkasse zu tragen.

Mannheim. Für die Zukunft sollen zu den Generalversammlungen nur wertfähige Kameraden entsandt werden und keine Beamten oder Angestellten. Die Beamten sollen kein Stimmrecht ausüben.

Danzig. Mit dem Ausschreiben der Wahlen zur Generalversammlung hat der Hauptvorstand gleichzeitig die Tagesordnung der Generalversammlung bekanntzugeben.

Punkt 6 der Tagesordnung.

Schwedt. Dieser Punkt ist von der Tagesordnung abzusetzen.

Hamburg. Das Wort „Anstellungsverträge“ ist zu streichen.

Hensburg. Die Beamten sind mit monatlicher Kündigung anzustellen.

Dortmund. Die Angestellten unserer Zahlstellen haben sich jedes Jahr bei der Vorstandswahl zur Wiederwahl zu stellen.

Braunschweig. Werden die Zahlstellenbeamten von der Hauptkasse besoldet, so sind für nicht beamtete Zahlstellen die

Verwaltungskosten entsprechend der Mitgliederzahl von der Hauptkasse zu tragen. Neubesetzungen von Zahlstellenbeamten sind im „Zimmerer“ auszuschreiben. Die Wahl findet in der in Frage kommenden Zahlstelle statt.

Mannheim. Die Gehälter der Beamten und Angestellten sollen den in den Zahlstellen festgesetzten Höchstlöhnen, beziehungsweise Monatsgehältern nicht übersteigen.

Mannheim. Die Besoldung der sämtlichen Zahlstellenbeamten geschieht durch die Hauptkasse, jedoch unterliegen die Verträge sowie die Wahl der Beamten der Genehmigung der Zahlstelle.

Hannover. Die etwa anzustellenden Lokalbeamten werden von den Mitgliedern der betreffenden Zahlstellen selbst gewählt.

Kiel. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten sind Sache der Zahlstellen. Die Mittel dazu liefert die Hauptkasse.

Stuttgart. Die Angestellten der Zahlstellen sind nach wie vor durch die Zahlstellen selbst zu wählen.

Berlin. Die Besoldung der Lokalbeamten ist der Hauptkasse zu übertragen. Dieselben gelten als Vertrauensleute der Zahlstellen und werden von diesen im Januar jedes Jahres neu gewählt. Dasselbe gilt für die Gauleiter, die in den einzelnen Gauen zu wählen sind.

Leipzig. Die Anstellung der Lokalbeamten erfolgt durch die Zahlstellen selbst. Die Neuwahl hat jedes Jahr zu erfolgen.

Gera. Die Anstellung der Zahlstellenbeamten geschieht durch die Zahlstelle selbst.

Hamburg. Die Anstellung und Abfertigung der Zahlstellenbeamten ist Sache der Zahlstelle. Ein Einspruchsrecht steht dem Zentralvorstand nicht zu.

Cöln. Die Anstellung und Entlassung eines Lokalangestellten unterliegt endgültig der Vollversammlung desjenigen Mitgliederkreises, wofür der Angestellte tätig sein soll oder war.

Merseburg. Ueber Anstellung und Besoldung der Zahlstellenbeamten soll nach wie vor den Zahlstellen das Bestimmungsrecht erhalten bleiben.

Chemnitz. Das Recht der Anstellung und Entlassung der Zahlstellenangestellten bleibt den Zahlstellen vorbehalten.

Erfurt. Zahlstellenbeamte und Gauleiter sind von der Hauptkasse zu besolden. Jedoch muß den Mitgliedern das Recht eingeräumt werden, die Zahlstellenbeamten in den Zahlstellen und die Gauleiter auf Gaunkonferenzen selbst wählen zu können.

Diesfeld. Die Zahlstellenbeamten sind in ihren Zahlstellen, die Gauleiter auf den Gaunkonferenzen zu wählen und von diesen auch nur zu entlassen. Die Besoldung ist von der Hauptkasse zu regeln.

Hensburg. Die Zahl der Gause ist zu verringern.

Chemnitz. Die Gause sind zu verkleinern, und die Zahlstellen haben das Mitbestimmungsrecht bei Anstellung und Entlassung der Gauleiter. Die Gaunkonferenzen haben mindestens alljährlich stattzufinden.

Duisburg. Die Gauleiter und der Gauvorstand sind alle 2 Jahre auf Gaunkonferenzen zu wählen.

Neugersdorf. Die Gauleiter sind durch die Gaunkonferenz alle 2 Jahre neu respektive wieder zu wählen.

Leipzig. Alle 2 Jahre vor Stattfinden der Verbandsgeneralversammlung haben Gaunkonferenzen stattzufinden, auf denen die Gauleiter zu ihrer Wiederwahl zu befähigten sind.

Hamburg. Die Gauleiter sind von den Mitgliedern zu wählen.

Magdeburg, Zeit und Hohenmölsen. Die Gauleiter sind auf den Gaunkonferenzen zu wählen.

Stuttgart. Die Gauleiter sind auf Gaunkonferenzen durch Urabstimmung von den Mitgliedern zu wählen.

Braunschweig. Die Gauleiter sind innerhalb des Gaus durch die Mitglieder zu wählen. Eine neu zu besetzende Gauleiterstelle ist im „Zimmerer“ auszuschreiben. Auch kann der Zentralvorstand Vorschläge zur Wahl machen.

Hensburg. Die Gauleiter haben vor jeder Generalversammlung durch Urabstimmung der Mitglieder der ihnen zur Verwaltung angewiesenen Zahlstellen ein Vertrauensvotum einzufordern, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Tätigkeit der Gauleiter im demokratischen Sinne zu regeln.

Hannover. In jedem Gau müssen alljährlich Gaunkonferenzen abgehalten werden.

Punkt 7 der Tagesordnung.

Diesfeld, Cöln und Hamburg. Ein Vertragsabluß mit dem Polierbund ist abzulehnen.

Punkt 8 der Tagesordnung.

Hannover. Die Wahlen der Delegierten unseres Verbandes zum Gewerkschaftskongress müssen durch die Mitglieder vorgenommen werden.

Berlin. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind nicht auf der Generalversammlung zu wählen, sondern in den einzelnen Gauen durch die Mitglieder. Die Delegierten werden verpflichtet, ihren Mandatgebern vom Kongress Bericht zu erstatten.

Punkt 9 der Tagesordnung.

Hamburg. Für die auf dem Hauptbureau beschäftigten Personen ist ein einheitlicher Lohn einzuführen. Die Alterszulagen sind zu beseitigen.

Braunschweig. Für alle Verbandsbeamten, einschließlich der Zahlstellenbeamten, ist die Besoldung so zu regeln, daß dieselben nach halbjährlicher Einarbeitung täglich M. 1 mehr an Gehalt beziehen, als der an ihrem Wohnort bestehende Zimmererlohn ist. Wo noch Klassenlöhne bestehen, ist der Durchschnittslohn maßgebend. Die Anfangsbesoldung ist dem Zimmererlohn mindestens gleichzustellen. Anzustellende müssen mindestens 10 Jahre politisch und gewerkschaftlich organisiert sein.

Leipzig. Dem Zentralvorstand ist ein Beirat zur Seite zu stellen. Jeder Gau ist hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Duisburg. Angestellte dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Funktion übernehmen, die sie an der Ausübung der Verbandstätigkeit hindern.

Diesfeld. Der gesamte Hauptvorstand ist neu zu wählen mit der Bedingung, daß keiner von den bisherigen Vorstandsmitgliedern wiedergewählt wird.

Chemnitz. Der Zentralvorstand, Ausschuß und die Gauleiter haben die Organisation im Sinne der revolutionären Arbeiterbewegung zu leiten. Können sie dieses nicht, so haben sie zurückzutreten.

Punkt 10 der Tagesordnung.

Quisburg. Der Verbandsauschuß ist nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu verlegen und aus zusammenliegenden Zahlstellen zusammenzusetzen.

Düsseldorf. Der Verbandsauschuß ist neu zu wählen und in das rheinisch-westfälische Gebiet zu verlegen.

Anträge zum Streifreglement.

??? Alle 3 ersten Absätze (sogenannte Einleitung) sind zu streichen.

Allgemeine Regeln.

??? Die Absätze 5, 11 und 13 sind zu streichen.

Absatz 12.

Gera. In der fünften Zeile sind die Worte „nicht etwa“ zu streichen und an deren Stelle das Wort „auch“ zu setzen.

Absatz 13.

Friedrichshagen. Ist eine Verständigung zwischen der Zentralleitung und Streifleitung nicht möglich, so hat die Zentralleitung den Verbandsauschuß hinzuzuziehen. Ist eine Einigung auch dann nicht möglich, so trifft der Verbandsauschuß und Zentralvorstand die Entscheidung durch einfache Majorität.

Spezielle Vorschriften.

§ 1.

??? Köln und Friedrichshagen. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

Odenmühlen. An Orten, wo eine Verbandszahlstelle noch nicht 1 Jahr besteht, haben die Mitglieder, die nach der statutarisch festgesetzten Frist unterstützungsberechtigt sind, vollen Anspruch auf Unterstützung bei Angriffskreis. Diejenigen Mitglieder, die noch nicht unterstützungsberechtigt sind, erhalten im ersten Jahre 50 % pro Tag weniger. Alles andere wird durch § 11 des Streifreglements geregelt.

§ 7.

Leipzig. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

§ 8.

Absatz 1.

Breslau. Im letzten Satz sollen die Worte „wenn mindestens zweidrittel“ gestrichen werden. Dafür soll es heißen „wenn sich die absolute Majorität dafür entscheidet“.

Absatz 3.

Breslau. Ein Streif gilt als aufgehoben, wenn sich die absolute Majorität dafür entscheidet.

??? An Stelle von „zwei Fünftel“ ist zu setzen: „zwei Drittel“.

§ 11.

Absatz 3.

Stuttgart. Die Unterstützung ist in allen Klassen um M. 2 zu erhöhen. Für jedes schulpflichtige Kind ist pro Tag 50 % zu zahlen.

Absatz 6.

??? Die Worte „oder infolge Maßregelung“ sind zu streichen. In der dritten Zeile ist das Wort „können“ durch „werden“ zu ersetzen.

§ 12.

Absatz 1.

??? In der zweiten Zeile ist das Wort „kann“ durch „wird“ zu ersetzen.

Absatz 2.

Elbing. Außerdem für jedes noch schulpflichtige Kind 40 % pro Arbeitstag.

§ 13.

Stuttgart. Abreisenden Streifenden oder Ausgesperrten ist eine Legitimationskarte zum Bezüge der täglichen Unterstützung auszustellen.

§ 14.

Absatz 2.

Stuttgart. Die Zahlstellen haben selbst über ihr Lokalvermögen zu bestimmen.

§ 18.

Hamburg und Gelsenkirchen. Der ganze Paragraph ist zu streichen.

Allgemeiner Antrag.

Stuttgart. Die Generalversammlung möge beschließen, den Grundsat, was Streifbruch oder dem gleich zu achten ist, wie er von der 15. Generalversammlung festgelegt ist, einer Revision zu unterziehen.

Arbeitslosenunterstützung.

Reglement.

§ 1.

Absatz 9.

Halle. An Stelle „dem andern Zentralverbande“ ist zu setzen „der andern Organisation“.

Absatz 5.

Friedrichshagen. Die Bezugszeit beginnt nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 60 Wochen und Leistung von 52 Wochenbeiträgen.

Absatz 8.

Friedrichshagen. In der dritten Zeile soll es heißen: „nach Zahlung von 52 Wochenbeiträgen“.

Absatz 12.

Friedrichshagen. Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage ab nach Verbüßung einer Straftat gezahlt.

Absatz 13.

Friedrichshagen. „Mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben“.

§ 2.

Absatz 2.

Friedrichshagen. In der letzten Zeile ist an Stelle „24“ zu setzen „30 Tage“.

§ 3.

Absatz 1.

Friedrichshagen. In der dritten Zeile ist an Stelle „42 Wochen“ zu setzen „30 Wochen“.

Absatz 2.

Friedrichshagen. Die Mitglieder, die in den letzten „30 Wochen“ usw.

52 Wochenbeiträge. .... pro Tag M. 1,—
84 " " " " " 1,50
116 " " " " " 2,—
148 " " " " " 2,50
180 " " " " " 3,—

Absatz 3.

Friedrichshagen. Unter derselben Voraussetzung wie im Absatz 2 beantragt, beträgt die Unterstützung: M. 1,50, M. 2, M. 2,50, M. 3, M. 3,50.

Absatz 4.

Friedrichshagen. Unter derselben Voraussetzung wie im Absatz 2 beantragt, beträgt die Unterstützung: M. 2, M. 2,50, M. 3, M. 3,50, M. 4.

§ 4.

Friedrichshagen. An Stelle von „36 Tage“ ist zu setzen „48 Tage“. An Stelle von „56 Wochen“ ist zu setzen „52 Wochen“.

§ 5.

Absatz 2.

Friedrichshagen. Währte die Arbeit aber länger als „30 Tage“.

§ 8.

Absatz 8.

Friedrichshagen. Die Kontrolle hat jeden zweiten Tag zu erfolgen.

§ 9.

Absatz 8.

Friedrichshagen. Der ganze Absatz ist zu streichen.

Reglement für reisende Mitglieder.

§ 7.

Halle. An Stelle des Wortes „kann“ ist „wird“ zu setzen.

§ 8.

Absatz 3 c.

Friedrichshagen. Die „60“ Wochen organisiert und „52“ Wochenbeiträge geleistet haben.

§ 9.

Absatz 3.

Friedrichshagen. Die Worte „höchstens M. 1,25 beträgt“ sind zu streichen.

Absatz 4.

Friedrichshagen. Der ganze Absatz ist zu streichen.

Absatz 6.

Friedrichshagen. „erhalten pro Tag M. 1,25 bis zum Höchstbetrage von M. 40“.

Anhang zum Statut und den einzelnen Reglements.

Absatz 2.

Düsseldorf und Hamburg. Der ganze Absatz ist zu streichen.

Verschiedene Anträge.

Mannheim, Brunsbüttel und Emden beantragen: Der Vorstand hat Maßnahmen in die Wege zu leiten, die auf den Zusammenschluß aller in der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vertretenen Organisationen zu einer einheitlichen Organisation hinführen.

Düsseldorf, Neugersdorf und Ronneburg. Die Generalversammlung wolle beschließen, sich mit sämtlichen dem Bauberufe angehörenden Verbänden zu einem großen Zentralverband zu vereinigen, soweit sie der Bauberufsgenossenschaft angehören.

Gera. Der Zentralvorstand wird beauftragt, zwecks Anschlusses an den Deutschen Holzarbeiterverband Verhandlungen mit letzterem anzubahnen. Das Ergebnis ist der 22. Generalversammlung vorzulegen.

Stettin. Auf Kosten der Zentralkasse ist eine Altersunterstützung einzuführen.

Flensburg. Den Ortsverwaltungen sind Zuschüsse aus der Zentralkasse zu gewähren.

Flensburg. Den Zahlstellen sind, je nach Anforderung, eine Anzahl des Organs der freien Jugendorganisation gratis zur Verfügung zu stellen.

Dresden. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.

Mannheim. Es sind in den Zahlstellen, je nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl, 2 bis 3 Mann gegen Unfall zu versichern.

Stuttgart. Der Zentralvorstand wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten für eine Versicherung gegen Unfall für diejenigen Mitglieder, welche im Auftrage der Organisation eine Funktion ausüben.

Stuttgart. Die namentlichen Abrechnungen in den Zahlstellen sind halbjährlich aufzustellen.

Dortmund. Der Vorstand möge darauf einwirken, daß von der Generalversammlung aus ein Schreiben an die Regierung gerichtet wird, worin zum Ausdruck kommt: Die Zimmerer Deutschlands wollen nicht mehr länger in bezug auf Belieferung von Lebensmittelzulagen schlechter gestellt sein als die Schwerarbeiter im Industriegebiet; sie verlangen unbedingte Abänderung und Gleichstellung in Zukunft.

Wilhelmshaven. Der Zentralvorstand möge dahingehend wirken, daß Zimmerer nicht in den Metallarbeiterverband oder eine andere Organisation aufgenommen werden dürfen.

Düsseldorf, Straßund und Spandau. Alle unter den Regierungstruppen dienende Zimmerer sind aus dem Zentralverbande auszuschließen. Den Zimmerern Deutschlands ist zu empfehlen, mit diesen Zimmerleuten nicht zusammenzuarbeiten.

Stuttgart. Denjenigen Kameraden, welche eine Unterstützung noch nicht erhalten haben, wird eine solche gewährt.

Stuttgart. Die Generalversammlung möge beschließen, daß die Streiftage während des Generalfreizeits vom 30. März bis 7. April aus der Hauptkasse gezahlt werden. Außerdem ist ein Zuschuß aus der Lokalkasse zu zahlen.

Merseburg. Den Mitgliedern, welche während des Generalfreizeits im Bezirk Merseburg, vom 28. Februar bis einschließlich 7. März, die Arbeit ruhen ließen, sind für die genannten Wochen die Beiträge zu erlassen, beziehungsweise sind Freimarken zu geben.

Hamburg. Nachzahlung der vollen Arbeitslosenunterstützung an die Kriegsteilnehmer, die durch den Krieg verhindert waren, volle Beiträge zu zahlen.

Flensburg. Einmalig ist allen arbeitslosen Mitgliedern, die zum Kriegsdienst einberufen waren, die Arbeitslosenunterstützung für 48 Tage zu gewähren. Ohne Rücksicht, ob die statutarische 56wöchige Wartefrist erfüllt ist oder nicht.

Mannheim. Sämtliche Kriegsteilnehmer beanspruchen für die Kriegsdauer eine einmalige Teuerungszulage in der Höhe von M. 300. Stappenhengste und Kellamerte sind hiervon ausgeschlossen.

Stuttgart. Wie unserm Zentralvorstand bekannt sein wird, haben unsere verheirateten Kameraden während der Kriegsdauer Unterstützung aus der Hauptkasse bezogen, die ledigen Kameraden aber leer ausgingen. Nun muß aber im neuen Deutschland der Grundsatz gelten: gleiches Recht für alle und gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Deshalb soll die Generalversammlung beschließen, daß für ledige Kameraden, welche bis zu 2 Jahren zum Heeresdienst eingezogen waren, eine Abfindungssumme von M. 25 und solche, welche länger als 2 Jahre Heeresdienst geleistet haben, die Summe von M. 40 ausgezahlt wird, da es ein jeder Kamerad zu den heutigen Verhältnissen notwendig brauchen kann.

Stuttgart. Die Generalversammlung möge beschließen, daß alle ausmarschiereten Kameraden eine einmalige Unterstützung aus der Hauptkasse erhalten; für die Ledigen eine Abfindungssumme; die Verheirateten, die noch nichts bekommen haben, sollen den andern gleich geachtet werden.

Neugersdorf. Im Verbands ist der Arbeitsnachweis obligatorisch einzuführen.

Mannheim. Die Gehälter der Beamten und Angestellten sowie die Versammlungszulagen und Reisespesen sind sofort im „Zimmerer“ oder in den Zahlstellen bekanntzugeben.

Stuttgart. Die Zahlstelle Stuttgart des Zentralverbandes der Zimmerer stellt an die Generalversammlung das Ersuchen, von unserm Zentralvorstand Rechenschaft zu fordern, ob unsere Kampffondsgelder sicher untergebracht oder ob dieselben zum Teil in Kriegsanleihe oder im Ausland angelegt sind.

Raffengeschäftliches.

Quittung.

In der Zeit vom 1. bis 30. April gingen folgende Beträge beim Unterzeichnen für die Zentralkasse ein: Aus Aachen M. 19,25, Ahrensböck 113,35, Alen 44,10, Alfeld 14,20, Alstedt 133, Altdamm 37,55, Altrahlstedt 200,85, Amberg 47,90, Angermünde 13,90, Anklam 26,10, Ansbach 164, Apnerade 26,50, Arnstadt 131,35, Arnswalde 60,50, Arzberg 52,05, Aschaffenburg 80,25, Aschersleben 208,50, Aue 28,75, Augsburg 599,45, Auma 117,85, Bad Harzburg 144,65, Bad Deynhausen 93,15, Bad Reichenhall 129,35, Bahn 76,25, Ballenstedt 33,80, Bartenstein 197,10, Bärwalde 10, Bauzen 96,05, Beelitz 11,80, Belgard 3,90, Belgern 32,95, Berlin 3618,15, Bernau 124,90, Bernburg 236,80, Bielefeld 595,85, Birkenwerder 22,40, Bitterfeld 150,65, Blankenburg a. Harz 163,30, Bledtze 78,15, Bochum 291,20, Bonn 440,15, Borna 251,30, Brake 10, Bramstedt 87,95, Brandenburg 352,80, Brandis 34,10, Braunsberg 36,20, Braunschweig 500, Bredstedt 4,80, Bremervörde 12,10, Breslau 2069,36, Brühl 31,60, Brunsbüttel 205, Brunschaupten 24,20, Bückeburg 7,35, Bullenhäuser 65, Buzlau 51,95, Burg i. Dithm. 49,25, Büsum 53,50, Berchtesgaden 126,70, Calbe 85,60, Cassel 108,05, Chemnitz — 25, Elbke 55,20, Coburg 252,80, Colbitz 55,18, Coswig 69, Cöthen 167,85, Cottbus 75,10, Creuzburg a. d. W. 47,50, Cuxhaven 403,40, Dargun 28, Darmstadt 556,20, Dassel 28, Delitzsch 130,75, Dessau 501,10, Deilmold 91, Deutsch-Rone 67,90, Döberan 96,75, Dortmund 741,80, Düsseldorf 1631,70, Drochtersen 88,40, Degow 44,20, Deutsch-Eylau 3, Domschau 3, Eberswalde 146,50, Egerndorfe 101,80, Eggestorf 78,10, Eilenburg 38,65, Eisenach 285,30, Elmshorn 300, Eßnerwerda 20,80, Ebershausen 115,40, Emden 283,75, Erfurt 100,70, Eßen 905,30, Eutin 94,40, Eschershausen 4, Eystrup 5, Falkenstein 21,35, Finsterwalde 55,05, Flatow 16,70, Flottbek 283,55, Forst i. d. E. 108,65, Forst a. S. 208,75, Frankenberg i. S. 174,45, Frankenhäuser 88,55, Frankenstein 6,50, Frankfurt a. M. 1735,25, Frankfurt a. d. O. 266,10, Freiburg i. Bad. 180,60, Freiburg i. Schlef. 95,40, Frieda 27,70, Friedland i. M. 74,80, Fulda 34, Fürstberg i. M. 28,80, Fürstwalde 90, Friedland i. Ostpr. 62, Gadebusch 101,65, Gardelegen 123,10, Geesthacht 54,15, Gelsenkirchen 152, Gentau 54,60, Gera 556,65, Gießen 12, Glauchau 190, Glogau 187,60, Glückstadt 105,10, Gnoien 25, Golbap 52,40, Goldberg i. Schlef. 49,30, Gollnow 58,50, Gommern 77,90, Göttingen 35,45, Görlitz 161,55, Goslar 53,40, Göttingen 109, Grabow 81,20, Gräfenhainichen 70,90, Graudenz 169, Greifenhagen 49,80, Greifswald 54,80, Grimma 134,85, Grimmen 33,55, Großsch-Pegau 150, Gronau 29, Großbreitenbach 73,10, Großenhain 13,50, Großneudorf 29,50, Großschörsdorf 462,75, Groß-Zimmern 294,75, Grünberg i. Schl. 358,60, Güstrow 257,70, Güterloh 72,65, Gielow 26,10, Gräfenhal 40, Guhrau 50, Hadersleben 149,60, Hagen i. P. 78,25, Hagen i. W. 268,75, Hagenow 70,20, Hamburg 7648,70, Hamn i. W. 169, Hammer i. P. 82,60, Hammerstein 97,50, Hann.-Münden 42,25, Hattingen 76,85, Haynau 67,45, Heilbronn 394,90, Helmbrechts 65,90, Helmsiedt 100,50, Herford 46,20, Herne 300, Hildesheim 237,10, Hirschberg i. Schl. 370,40, Hirschberg a. d. E. 47,70, Holzkirchen 44,70, Holzminde 71,86, Höttingen 32,60, Hötzenleben 25,90, Hundsfeld 42,95, Husum 119,20, Hörnerkirchen 6,05, Hermannsburg 32,50, Hirschfeld 66,15, Hoyerswerda 99,60, Jarmen 40,50, Jauer 70,60, Jena 300, Jever 58,30, Jümenau 94,50, Jümmenstadt 73,35, Jüngelstadt 282,90, Jüterbog 45,10, Jüterloh 107,50, Jüterbog 21,60, Johannsburg 16,80, Jülich 44,50, Kahla 57,60, Kaiserlautern — 40, Karlsruhe 497,95, Rattowitz 500, Kaufbeuren 82,30, Kellinghusen 81,45, Kempfen, 97,25, Kiel 1105,75, Klitz 28,05, Kolberg 150, Königsberg i. Pr. 2000, Königschütte 400, Königsruferhausen

206, Kranichfeld 4,30, Kulmbach 77,60, Klingenthal 44,70, Königsberg i. d. N. 42,50, Konstadt i. Schl. 27,30, Körlin 58,30, Laage 9,80, Labiau 178,85, Lampringe 17,90, Landsberg a. L. 26,30, Landsberg a. d. N. 56,75, Langenbielau 269,30, Langensalza 61,10, Langensalza 144,80, Lauban 103,15, Lauenburg i. Pom. 105,85, Lauf 27,25, Laufitz 43,30, Leer 60,30, Leisnig 11,20, Lengsfeld 150,95, Liebenwerda 35,95, Liegnitz 237,20, Lindau 153,50, Lössau 185,70, Löbnitz 500, Loitz 78,20, Lörrach 136,30, Lüben 92, Löwenberg 49,20, Lübben-Stein 130,05, Lübeck 1922,80, Lübs i. P. 26,40, Lüthjen 42,95, Lüß i. M. 3,60, Lützenow 53,70, Lützenwalde 41,05, Lüdenscheid 59,05, Ludwigslust 15,40, Lüneburg 107,70, Lützenburg 22,20, Lützen 72,55, Lychnitz 44, Lyck 167,35, Lübbek 8, Magdeburg 54,70, Malchin 38,80, Mannheim 229,05, Marienburg 18,95, Marienwerder 82,15, Marienwerder 29,45, Marne 94,70, Meerane 52,45, Meiningen 110,30, Memel 174,60, Memmingen 39,50, Merseburg 1769,50, Meuselwitz 167,80, Meyenburg 36, Miesbach 45, Minden 270, Mittenwalde 18,95, Mülln 8,55, Moosburg 41,15, Müden 366,75, Mühlberg 68,80, Mühlhausen i. Th. 282,15, Mühlheim a. Rh. 388,60, Mühlstein i. B. 86,35, Martineufkirchen 15,60, Meldorf 30,80, Mülrose 3, Mühlsteinberg in Schlefien 34,50, Nagold 6, Naumburg 302,60, Neubrandenburg 105,60, Neubukow 96,80, Neudamm 52,60, Neuhaldensleben 116,65, Neulalen 85,65, Neurode 45, Neustadt 58,10, Neustadt i. M. 46,15, Neustadt a. d. O. 20,70, Neustädt 47,30, Neuzelle 2,45, Nienburg a. d. S. 86,80, Nienburg a. d. W. 96,15, Nikolaiten 86, Nordens 45,60, Nordensham 155,90, Nordhausen 256,40, Nördlingen 4,50, Nossen 89,80, Nowawes 410,10, Nürtingen 94,25, Namslau 18, Neife 129,80, Nordgermersleben 33, Nerchau-Treben 20,90, Oberneufkirchen 29,80, Obernitz 39,30, Oberrennersdorf 66,25, Oberfalsbrunn 41,25, Oberberg 39,65, Oppeln 923,15, Oranienburg 80,45, Ortrand 22, Oschatz 66,10, Oschersleben 100,95, Osabrück 143,95, Osterburg 12,50, Osterode 92,75, Obernhau 11,80, Oranienbaum 19,50, Ortelburg 89, Parchim 70,70, Passau 97,80, Peitzewitz 72,80, Pensa 60, Penzlin 48,70, Perleberg 164,85, Pilsalken 100,80, Pinneberg 184,30, Plau 54,75, Podewitz 30,05, Pöschel 104,40, Potsdam 156, Prenzlau 210,75, Priesitz 30,05, Priesitz-Schmiedeberg 24,70, Pyritz 54,65, Pritzwalk 133,25, Putlitz 4, Quedlinburg 5, Querfurt 83,55, Rhaden 36,30, Raffenburg 19,80, Rathenow 175,55, Raasdorf 33,90, Rehhof 39,85, Reichenau 27,50, Reichenbach i. B. 60,97, Reichenbach i. S. 181,60, Reinfeld 85,55, Reinfeld 202,15, Reinscheid 25,25, Reutlingen 138,80, Richterberg 34,65, Riesa 100,75, Riesenburg 33,55, Rößel 24,05, Roda 98,50, Ronneburg 7,40, Rosenheim 62,05, Rosleben 47,90, Rossmann 100, Rosdorf 333,25, Rötze 105,80, Rudolfstadt 56,95, Radolfzell 36,70, Ravensburg 162,75, Rheine 45,90, Rößlau 98,30, Saalfeld 323,15, Sagan 107,45, Salzfuss 17,91, Salzungen 154,35, Sand 184,10, Sankt 44,75, Seehausen i. d. Alt. 36,10, Seehausen (Kreis Wanzleben) 62,65, Seesen 87, Segeberg 193,80, Seind 86,65, Senftenberg 219,35, Sensburg 37,10, Siegen 40,50, Solingen 147,20, Soltau 28,20, Sonneberg 101,80, Spremberg 186,35, Springe 31,90, Sprottau 24,15, Sulz 69,25, Sülze 148,80, Stingen 78,80, Schwelheim 70,95, Schuppenbeil 103,20, Scheubitz 14,85, Schlawe 6, Schlei 46,70, Schleswig 42,55, Schmolln 14, Schneidemühl 132,70, Schoppe 32,50, Schwaan 97,35, Schwandorf 46,80, Schwartau 100,50, Schwarzenbach 82,71, Schwarzenberg 140, Schwedt 69,60, Schweidnitz 203,72, Schweinfurt 116,30, Schmerin 198, Schmiebus 80,05, Schönheide 38,50, Schöningen 32,75, Schwarzburg 17,50, Stadthagen 250,85, Stadtdorf 51,69, Stargard i. M. 71,70, Staffort 75,30, Stavenhagen 96, Steinach 16,90, Stendal 55,15, Sternberg 67,40, Stöckelsdorf 150, Stralsund 91,05, Strassburg in der Uckermark 21,05, Strassburg in Westpreußen 4,10, Straubing 21,50, Strausberg 41,45, Strehla 59,10, Strehlen 125,70, Striegau 43,50, Stuttgart 987,80, Stallupönen 92,50, Tambach 73,20, Tangerhütte 29,60, Tangermünde 41,25, Tessin 55,55, Teterow 51,70, Thon 227,15, Timendorferstrand 48,45, Torgelow 32,05, Traumstein 409,25, Trebnitz 169,60, Treptow 112,20, Tübingen 90,90, Tütlingen 78,35, Triebel 51,30, Triebes 50,10, Trittau 88, Neckernde 8,87, Nelken 321,95, Ulm 154,30, Velten 38,20, Verden 95,35, Waldenburg i. Schl. 149,90, Waldheim 96,60, Wallendorf 42,10, Waltershausen 102,05, Wanfendorf 28,60, Wanne 81,21, Wanzleben 39,60, Weida 39,20, Wehlheim 6,40, Weimar 254,10, Weiskopf 212,40, Weiskopf 25, Weizel 65,10, Werda 174,35, Werder 37, Werneuchen 64,70, Wernigerode 81,95, Wesel 86,80, Westerland 239,10, Wildbad 45,85, Wilhelmshaven 926,10, Wilster 33,05, Wismar 125,80, Wittberge a. d. Elbe 70,70, Wittenburg i. M. 88, Wolfenbüttel 82,75, Wollin 161,10, Wurzen 182,25, Waldshut 68,50, Wittstock 10,50, Wasserburg 27,90, Jarrentin 81,20, Zehdenick 140, Ziebingen 168,50, Zielenzig 66,60, Zittau 935,75, Zörbig 79,40, Züllichau 100, Ziesar 45,20, Jossen 22,88, Einzelzahler der Hauptkasse 294,75, Zinsen 2626,05, Diverses 156,64.

An diversen der Hauptkasse in Rechnung gestellten Belegen gingen ein: Aus Bad Rissingen M. 25, Berlin 1404, Breslau 669,57, Chemnitz 1070,80, Cöln 468,60, Cöslitz 35, Grimmitzschau 25, Danzig 933,90, Dortmund 751, Duisburg 790, Emden 98,20, Forste 56,80, Fulda 25, Gelsenkirchen 16,40, Gr.-Röhrsdorf 25, Halle a. d. S. 99,60, Hamburg 997,30, Hannover 850, Kaiserlautern 168,40, Langenbielau 137,10, Lehe-Gesfemünde 570, Leipzig 528, Lüneburg 52, Mainz 143,75, Mannheim 675, Mirow 133,60, München 535, Ortrand 142,80, Pöhlitz 90,40, Pöschel 25, Rosenheim 25, Seehausen (Kreis Wanzleben) 48,15, Spandau 456,70, Schlawa 42, Steinach 25, Stöckelsdorf 585, Stuttgart 1240, Verden a. d. Aller 89,20, Winsen a. d. N. 96,80, Zeitz 40, Zwenkau 8.

An Quittungen über Arbeitslofenunterstützungen gingen ein: Aus Aachen M. 322,25, Alzenburg 42, Altdamm 120,25, Altenburg 78,25, Altenb.-Buchholz 156, Alt-Nahstedt 550,50, Angermünde 53, Annaberg-Buchholz 263, Apolda 10,50, Arnstadt 67,50, Arzberg 21, Aschaffenburg 21, Aue 108,75, Bad Rissingen 190,50, Bad Drib 63, Bad Reichenhall 26,25, Bahn 10,50, Bamberg 133,50, Barmen-Elberfeld 293,75, Bartenstein 63, Baunzen 156, Bayreuth 507,25, Beelitz 31,50, Belgern 54, Bensheim-Auerbach 18, Bergedorf 338, Bergen a. Hülgen 183, Berlin 10 555,25, Bernau 12, Bielefeld 99,75, Birkenwerder 70,50, Bonn 153,25, Borna 20, Braze 56, Brandenburg 5,25, Braunsberg 6, Braunschweig 255,75, Bremen 554,25, Bremerörde 12,50, Breslau 786,50, Bromberg 111, Bückeburg 135,25, Burgau 45, Burg a. Fehm. 24,50, Burgstädt 450,50, Cammer 264, Celle 101,50, Chemnitz 3104,50, Coburg 13,50, Crawinkel

168, Crimmitschau 210,25, Croffen 81, Culm 188, Culmbach 339, Dahlen 45,50, Danzig 1412,75, Darmstadt 27, Delmenhorst 491, Döbeln 18, Doberan 15,75, Dresden 18 567,50, Düsseldorf 822,25, Eilenburg 41, Einbeck 24, Eilenach 132, Eisenberg 150,25, Elbing 788,25, Elmshorn 127, Elsterberg 226,50, Erfurt 222, Effen 100, Flensburg 281,50, Flottbek 201,50, Forchheim 253,50, Forste 18, Frankenberg i. S. 114,75, Frankenthal 8, Frankfurt a. M. 761,75, Freiberg i. S. 240,50, Freiburg i. B. 97, Freienwalde 48, Freising 42, Freyhan 344, Frieda 45, Friedrichshagen 370,50, Fürstenwalde 105,25, Garstedt 12, Geesthacht 96, Gera 94,75, Glauchau 386,75, Gmünd (Schw.) 12, Gnoien 48, Golpaz 52,50, Göppingen 104,25, Görlitz 161,50, Gotha 333,50, Grabow 12,25, Graudenz 78, Greifswald 114,50, Greiz 118, Grimma 31,50, Groitzsch-Pegau 12, Großbreitenbach 12, Großröhrsdorf 85,50, Gr.-Zimmern 59,25, Grünberg i. P. 482, Gumbinnen 21, Hagau i. P. 30, Hainichen 210,75, Halle 291, Hamburg 6515,25, Hameln 56, Hannover 305, Hainau 39, Heiligenbeil 18, Helmsbrück 148,50, Herbsleben 109,50, Herford 111,50, Hermsdorf i. d. M. 27,50, Heitstedt 43,75, Hirschberg i. Schl. 35,50, Hof 120,50, Hundsfeld 24, Jufum 10,50, Jena 196,75, Jümenau 177, Jüterburg 87, Jyehoc 94, Jüterbog 8, Kahla 37,50, Kaiserlautern 365,25, Kallentirchen 75,25, Kattowitz 288, Kaufbeuren 9, Kempen 12,25, Kiel 365,50, Klitz 13,50, Kolberg 289,75, Kolmar i. Pof. 378, Kolzig 70,50, Königberg i. P. 1485,75, Königsbrück 278,50, Königsweiserhausen 20, Könitz 93,75, Köslin 285,50, Kranichfeld 9, Kronach 276, Kulmbach 122,25, Landsberg a. d. N. 94, Landsküt 50,25, Langenbielau 36, Langensalza 111, Lauenburg a. d. E. 134,50, Lauenburg i. Pom. 127,50, Lehe-Gesfemünde 225,50, Leipzig 15 672,25, Leisnig 37, Lengsfeld 94,50, Liegnitz 58,50, Lössau 52, Lüben 33, Lübeck 99, Lübs i. P. 28,50, Lützenwalde 31,50, Ludwigshafen 78, Lützenburg 15, Lüßen 80,75, Mannheim 748, Marienburg 52,50, Marienwerder 21, Marne 31,50, Meerane 66,75, Meiningen 12, Memel 10,50, Meuselbach 36, Miesbach 12, Müllisch 108, Müttweide 81,50, Mochringen 750, Mülln 42, Mühlhausen i. Th. 69, Mühlheim a. Rh. 5,25, München 5936,25, Neugersdorf 892,25, Neuhaldensleben 31,50, Neutalen 33,75, Neustadt a. d. Orla 27, Neustettin 71,50, Nienburg a. d. W. 63, Nordhausen 145,50, Nördlingen 18, Nossen 165, Nowawes 82, Nürtingen 667,50, Nürtingen 88,75, Ober-Niederneufkirchen 89,25, Oberrennersdorf 210,75, Ober-Salzbrunn 9,75, Orlau 49,50, Oldenburg 4,50, Oppeln 129, Oranienburg 48,50, Pasewalk 106,50, Peitzewitz 18,50, Penzig 99, Pinneberg 2, Plau 18,75, Plauen i. B. 669,25, Pöhlitz 66,50, Pöschel 18, Potsdam 32, Pyritz 84, Raasdorf 17,50, Regensburg 265, Reichenau i. S. 63, Reichenbach i. B. 165,75, Reichenbach i. S. 91,50, Reinscheid 24, Riesa 272,25, Riesenburg 31,50, Rößel 37,50, Rosenheim 24,50, Rosheim 197,50, Rosdorf 24, Roth 60, Ruppertsdorf 201,75, Saalfeld 322,25, Sagan 80, Salzungen 24,50, Samter 24,75, Sand 48, Sankt 80,25, Satow 61,50, Seibenberg 144, Seib 63, Sehlau 144,75, Soltau 27, Sonderburg 63, Sonneberg 9, Spandau 195,50, Speyer 81, Sprottau 41,25, Sulz 49, Swinemünde 143,25, Schenkensfeld 54, Scheubitz 84,50, Schmolln 21,50, Schwaan 6, Schwartau 3,75, Schwarzenbach 136,75, Schweidnitz 12, Schmerin 14, Stabe 16, Stadthagen 180,75, Stallupönen 157,50, Steinbergen 90,75, Stettin 1231,25, Stollberg 13,50, Stolp 14, Stralsund 25,50, Strassburg i. d. N. 10, Strassburg i. Westpr. 231, Strassburg i. Elb. 875,75, Straubing 42, Striegau 25,50, Stuttgart 431,50, Tambach 141,50, Tangermünde 18,25, Thon 12,25, Tüftitz 123,50, Treptow a. d. N. 2, Triebes 93,50, Tübingen 212, Neckernde 37,50, Velten 24, Walsrode 129, Wedel 60, Weimar 7,50, Weiskopf 13,50, Werda i. S. 21, Wernigerode 36,75, Wilhelmshaven 4, Wilster 21, Wittenberg (Bez. Halle) 61, Woldegt 112, Wolgast 51, Worms 16,75, Wreschen 188, Würzburg 159, Wusterhausen 10,50, Zehdenick 18, Zittau 1088, Zoffen 31,50, Zwenkau 213, Zwickau 256,25.

An Quittungen über Reiseunterstützungen gingen ein: Aus Altensittenbach M. 1,25, Ansbach 3,50, Augsburg 3,75, Bamberg 2,50, Bayreuth 1,25, Bergedorf 1,25, Bremen 2,50, Darmstadt 1,25, Dresden 5, Elmshorn 2,25, Flensburg 1,25, Frankfurt a. M. 3,75, Gllückstadt 1,25, Gmünd (Schw.) 1,25, Goldberg i. M. 1,25, Göppingen 3,50, Grevesmühlberg 1,25, Gr.-Woltern 1,25, Güstrow 1,25, Halle 1,25, Hamburg 2,50, Hannover 2,50, Heilbronn 2,50, Jyehoc 3,50, Kellinghusen 1,25, Kiel 5, Lauenburg a. d. E. 1,25, Leipzig 1,25, Lüthjen 1,25, Lüß i. M. 1,25, Lüneburg 2,50, Mannheim 7,50, München 3,75, Neuhaus 1,25, Neumünster 1,25, Neustadt i. M. 1,25, Nienburg a. d. Wejer 1,25, Nürnberg 6,25, Nendsburg 2,25, Rosdorf 1,25, Schönberg i. M. 2,50, Schweinfurt 1,25, Schwerin 1,25, Stuttgart 9,50, Uelzen 1,25, Ulm 1,25, Verden a. d. N. 1,25, Warnemünde 1,25.

Arbeitslofenunterstützungen wurden im März nach den eingegangenen Quittungen ausgezahlt:

1411 Tage à 50 % = M.	705,50
4771 " " 75 " " "	3578,25
7556 " " 100 " " "	7556,-
5567 " " 125 " " "	6958,75
7924 " " 150 " " "	10886,-
12489 " " 175 " " "	21855,75
25442 " " 200 " " "	50884,-
64460 Tage = M.	102374,25

Reiseunterstützungen wurden im Winter 1918/19 nach den eingegangenen Quittungen ausgezahlt:

6 Tage à 100 % = M.	6,-
84 " " 125 " " "	105,-
90 Tage = M.	111,-

Nachstehende Zahlstellen haben die Abrechnung für das erste Quartal noch nicht eingezahlt. (Die mit einem Stern (\*) versehenen haben wohl die Abrechnung, aber keine Mitgelderliste eingezahlt.) Aalen, Annaberg-Buchholz, Annaburg, Apolda, \*Bad Reichenhall, Bad Sachsa, Bad Schönfließ, \*Belgard a. d. N., Belgitz, \*Berlin, Bernsee, Blankenburg i. Th., Braunschweig, Bries, \*Bromberg, \*Brunsbüttel, Budow, Burg b. M., Burgheide, Crefeld, Culmbach, Dahme, Dömitz, Dresden, Egel, \*Friedrichshagen, Fielhne, Freising, Freyhan, Friedeberg a. O., Friedland i. Schl., Friedrichshagen, Friedrichsort, Gießen, Gramzow i. d. U., Greifenberg, Grünberg i. P., Guben, Gumbinnen, Güglitz, \*Hadersleben, Halberstadt, Hamburg, Heidenheim,

Hennigsdorf, Hof, Hohenfalsa, Holzhausen, Höttingen, Jeknitz, Kallberge, Kattowitz, Königsee, Königshütte, Konstantz, Krafon, Kremen, Kröpelin, Lahr, Landau i. d. Pfalz, Cassan, Lauterbach i. Hess., Lehnin, Ludwigshafen, Malchow, Marburg, Marggrabowa, \*Merseburg, Meseritz, Meib, Meyenburg, Mohrungen, \*Moosburg, Mühlberg, Munster i. S., Neutegersleben, Nordgermersleben, Oels, Oelsnitz, Offenburg, \*Prenzlau, Probstzella, Nees, \*Regenwalde, Rebau, Reichenbach i. Schl., Reppen, Rheinsberg i. d. M., Rößwein, Röttemühl, Rothenburg, Salzwedel, Samter, Seib, Sommerfeld, Springe, Sulzingen, Schönebeck, \*Schwarzenberg, Schwemmening, \*Strehlen a. d. E., \*Trebbin, Treuen, Trier, Uelzen, \*Ulm, Uslar, Velten, \*Weilheim, \*Widdach, Winsen a. d. N., Wollin, Wreschen, Würzburg, Wurzen.

**Unsere Lohnbewegungen.**

**Streik in Brandenburg a. d. S.** Nachdem im März den Unternehmern eine Forderung von M. 2,90 pro Stunde (jetziger Lohn M. 1,54) eingereicht war, fand endlich am 14. April eine Verhandlung statt. Hier erklärten die Unternehmer, eine Lohnhöhung nicht gewähren zu können. Am 25. April kam es zu einer neuen Verhandlung. Sie dauerte 3 Stunden und beschränkte sich in der Hauptsache auf den § 4 des örtlichen Lohn- und Arbeitstarifs. In dieser Verhandlung boten die Unternehmer M. 1,80 pro Stunde. Die Vertreter unserer Kameraden lehnten das Angebot als zu gering ab. Darauf brachen die Unternehmer die Verhandlungen ab. In einer gemeinsamen Versammlung der Bauarbeiter und Zimmerer am 28. April wurde über die Verhandlungen berichtet. In der Diskussion wurde das Angebot allgemein als zu gering bezeichnet und besonders darauf verwiesen, daß in der Nachbarstadt Rathenow, ein Lohn von M. 2,10, ab Oktober von M. 2,25 vereinbart sei; die Verhältnisse seien aber dort die gleichen wie in Brandenburg. In einer getrennt vorgenommenen Abstimmung wurde beschlossen, am 29. April die Arbeit niederzulegen.

**Zur Lohnbewegung in Berlin** entnehmen wir den Mitteilungen an den Zentralvorstand, daß in der Lohnfrage der Schlichtungsausschuß am 24. April einen Schiedspruch gefällt hat, wonach der Stundenlohn ab 1. April M. 2,40 und ab 1. Juni M. 2,60 betragen sollte. Die Wertzeugenschädigung wurde auf 20 % täglich festgesetzt. Zu dem Schiedspruch haben zunächst die Bezirke und anschließend am 27. April eine Zahlstellenversammlung Stellung genommen. Das Ergebnis war eine Ablehnung des Schiedspruchs. — Wie uns dazu noch berichtet wird, beschloß die Versammlung ferner, tariflos weiterzuarbeiten, jedoch, wo die Möglichkeit geboten ist, Forderungen zu stellen und auf dem Wege der Verhandlungen den alten Forderungen möglichst nahezukommen. Die Durchführung dieses Beschlusses ist bereits in Angriff genommen; bei vielen Firmen sind schon höhere Löhne erreicht, als der Schiedspruch vorseht. Zu dem Zwecke mußte auch zu Platzstreiks gegriffen werden.

**Der Streik in Verneuchen**, woran 25 Kameraden beteiligt waren, ist nach zweiwöchiger Dauer beigelegt und die Arbeit am 5. Mai wieder aufgenommen worden. Unsere Kameraden haben auf Grund ihres einmütigen Vorgehens, gemessen an den dortigen Verhältnissen, einen schönen Achtungserfolg erreicht. Der Stundenlohn wird sofort von M. 1,35 auf M. 1,60 und vom 1. Juli d. J. ab auf M. 1,70 erhöht. Mitte September treten die Parteien wieder zusammen, um sich über die Lohnhöhe nach dem 1. Oktober dieses Jahres zu verständigen.

**Streik in Torgelow.** Am 25. April sind unsere Kameraden in Torgelow in den Ausstand getreten, nachdem alle Bemühungen, auf gutlichem Wege eine Verständigung mit den Arbeitgebern zu erzielen, sich zerschlagen hatten.

**Streik in Halberstadt.** Unsere Kameraden in Halberstadt sind am 26. April in den Streik getreten. Sie fordern M. 2 Stundenlohn. Die Unternehmer boten M. 1,75.

**Verhandlungen für das Saargebiet** am 19. April sind gescheitert. Der Arbeitgeberverband für das Saargebiet gehört angeblich dem Deutschen Arbeitgeberbund nicht mehr an, ihn kümmern daher auch dessen Abmachungen nicht. Die Verhandlungen wurden auf Grundlage des alten Tarifs geführt. Ueber die Arbeitszeit wurde ausgemacht, daß vom 22. April ab der Achtstundentag mit Lohnausgleich zur Einführung kommen sollte. Unsere Kameraden fordern M. 2 Stundenlohn; das Angebot der Unternehmer lautete auf M. 1,70. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Beide Parteien sollen noch einmal die Lohnfrage diskutieren. Einverständnis bestand insoweit, daß später getroffene Vereinbarungen rückwirkende Kraft ab 22. April haben sollen.

**Sperre in Radolfzell.** Wegen Nichtbezahlung des Lohnstarifs ist das Geschäft von Johann Blum in Radolfzell gesperrt. Zugang ist fernzuhalten.

**Verhandlungen in Zittau** sind gescheitert. Bei dem gänzlich ablehnenden Verhalten der Unternehmer liegt eine Verständigung ganz außerhalb des Rahmens der Möglichkeit.

**Ueber die Lohnbewegung in Mannheim** wird uns von dort berichtet, daß an den Verhandlungen für das mitteldeutsche Gebiet in Frankfurt a. M. Vertreter aus Mannheim nicht teilgenommen haben und daß unsere Mannheimer Kameraden nicht gewillt sind, sich der in Frankfurt ausgemachten Regelung zu unterwerfen. Sie haben bereits vor dem 1. April von ihren Unternehmern eine Erhöhung des Stundenlohnes gefordert, wurden aber auf die zentralen Verhandlungen verwiesen. Später richteten sie an sämtliche Unternehmer Mannheims ein Schreiben mit der Forderung, daß vom 1. April an ein Stundenlohn von M. 2,60 zu zahlen sei. In einer Besprechung mit den Vertretern der Zimmermeister-Vereinigung am 10. April wurden M. 1,85 vom 1. April und M. 2,05 vom 15. Mai an geboten. Das lehnten unsere Kameraden in einer am selben Tage stattgefundenen Versammlung ab. In Verhandlungen am 12. April wurde das Angebot der Zimmermeister auf M. 2 ab 1. April erhöht und ausgesprochen, daß man einer weiteren Lohn-

erhöhung nicht abgeneigt sei. Es erfolgte eine Verständigung dahin, daß am nächsten Jahrtag der Lohn von M. 2 ab 1. April gezahlt werden solle. Würde sich in der nächsten Verhandlung ein höherer Lohn ergeben, dann solle dieser ab 1. April in Kraft treten. Die nächste Verhandlung wurde auf den 16. April festgesetzt. Sie hat jedoch nicht mehr stattgefunden, denn die Zimmermeister teilten schriftlich mit, daß der Lohn vom 1. April M. 2, vom 15. Mai M. 2,20 betrage und im übrigen die Frankfurter Vereinbarungen gelten. Spätere Verhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Mannheimer Lohnbewegung ist somit noch unentschieden.

**Verhandlungen für Speyer, Landau, Kaiserslautern, Zweibrücken und St. Ingbert** haben am 16. April in Neustadt stattgefunden. Die Arbeitgeber haben sich nach längerem Überstreben auf den Boden des Reichstarifvertrages gestellt und die Einführung des Achtstundentages mit Lohnumrechnung plus 15 pZt. Zuschlag ab 22. April zugestimmt. Alles weitere soll in örtlichen Verhandlungen geregelt werden.

**Ueber die Situation in Coblenz** geht uns ein Bericht zu, dem wir folgendes entnehmen: Die Unternehmer in Coblenz waren absolut nicht zu bewegen, den Lohnausgleich für die achtstündige Arbeitszeit herzustellen. Ende Februar dieses Jahres wandten sich die Vertreter unserer Zahlstelle diesbezüglich an den Regierungspräsidenten. Hier erhielten sie die Versicherung, daß bereits durch einen Erlaß die Landratsämter sowie die Gemeinden angewiesen seien, auf Einführung der achtstündigen Arbeitszeit mit entsprechendem Lohnausgleich hinzuwirken. Der Arbeitgeberverband, der nun nochmals daran erinnert wurde, erklärte sich dann bereit, ab 1. März den Lohnausgleich zu zahlen. Anstatt M. 1,57 1/2 wurden aber nur M. 1,54 gezahlt. Eine von unserer Zahlstelle beantragte mündliche Verhandlung wurde nicht einberufen. Der Schlichtungsausschuß konnte nicht angerufen werden, weil die vorgeschriebene Frist verstrichen war. In einer Versammlung am 6. April wurde zum Abschluß eines neuen Tarifs Stellung genommen und eine Forderung von M. 2,10 pro Stunde aufgestellt. Am 15. April fanden bereits Verhandlungen statt, worin nach heftigem Wortgefecht den Unternehmern das Zugeständnis abgerungen wurde, daß sie vom 17. April an den Lohn von M. 2,10 zahlen wollten. Dem Ergebnis der Verhandlungen hat eine Versammlung unserer Kameraden am 16. April zugestimmt. — In der Versammlung wurde aber nochmals zum Ausdruck gebracht, daß man den Anspruch auf den Lohnausgleich für die Zeit vom November vorigen Jahres bis zur jetzt getroffenen Neuregelung voll aufrechterhalte und vom Zentralvorstand, eventuell von der Generalversammlung erwarte, daß sie die Zahlstelle hierbei nach Kräften unterstützen.

**Verhandlungen in Braunschweig** über den Abschluß eines örtlichen Lohn- und Arbeitstarifs sind gescheitert, weil die Unternehmer in der Lohnfrage ein gänzlich unzulängliches Angebot machten. Die Vertreter unserer Kameraden haben die Verhandlungen verlassen, sich jedoch zu weiteren Verhandlungen bereit erklärt, wenn sie auf Grundlage der geübten Forderung, M. 2,50 pro Stunde, geführt werden.

**Zur Tarifbewegung im Gau 3 (Schlesien).** Außer in Breslau sind in Hirschberg Vereinbarungen getroffen. Die bisher vorhandenen fünf Lohnklassen mit Löhnen von M. 1,20 bis M. 1,84 sind zu einem einheitlichen Gebiet zusammengefaßt mit einem Stundenlohn von M. 1,70 und 3/4 Werkzeugenschädigung pro Stunde. In Waldenburg erhöht sich der Stundenlohn von M. 1,35 auf M. 1,90; außerdem wird eine Werkzeugenschädigung von 3/4 pro Stunde vergütet. In Dels ist der Stundenlohn auf M. 1,60 festgesetzt; auch hier beträgt die Werkzeugenschädigung 3/4 pro Stunde. Für alle genannten Orte, außer Breslau, ist auch die Landgebühzulage geregelt, ebenfalls sind über die Lehrlingslöhne Vereinbarungen getroffen. Für Strehlen, Münsterberg, Frankenstein, Glas, Rimpisch, Schweidnitz, Striegau, Wolkstein, Reichenbach, Langenbielau, Hundsfield, Deutsch-Lissa, Trebnitz, Oberricht und Neumarkt wurde eine Einigung nicht erzielt infolge mangelnden Entgegenkommens der Unternehmer in der Lohnfrage. Ein Schiedsgericht soll über diese Orte entscheiden.

**Vereinbarungen in Görlitz und Umgegend.** Der für Görlitz und Umgegend vereinbarte Lohn- und Arbeitstarif hat 3 Lohngebiete geschaffen. Der Stundenlohn beträgt für das Lohngebiet I, umfassend Görlitz mit dem bisherigen Geltungsbereich, M. 1,85; für das Lohngebiet II, umfassend Benzig, Rothwasser, Koblfurt, Nauscha, Lissa, Sercha, Hochkirch, Ober- und Niederbielau sowie alle westlich des I. Lohngebietes liegende Ortschaften M. 1,75; für das Lohngebiet III, umfassend Reichenbach sowie alle im I. und II. Lohngebiet nicht genannten Orte M. 1,70. Außerdem wird in allen Lohngebieten eine Entschädigung von 3/4 pro Stunde für Werkzeug bezahlt.

**Nach Vereinbarung für Sagan i. Schl.** beträgt der Stundenlohn ab 26. April M. 1,65. Hinzu kommen 3/4 pro Stunde für Abnutzung des Handwerkzeugs.

**Vereinbarungen in Posen.** Nachdem die Verhandlungen in Posen in der Lohnfrage eine Einigung nicht ergaben, ist ein Schiedspruch gefällt worden, der den Stundenlohn auf M. 2 festsetzt; er betrug bisher M. 1,58. Die Parteien haben den Schiedspruch anerkannt.

**Tarifverhandlungen für Ostpreußen** haben vom 22. bis 26. April in Königsberg stattgefunden. Für das gesamte Ostpreußen sind fünf Lohnklassen geschaffen worden. Die neuen Lohnsätze bewegen sich zwischen M. 2,10 und M. 1,85. Die Lohnregelung umfaßt 87 Orte. Ob bereits alle in Frage kommenden Zahlstellen ihre Zustimmung gegeben haben, ist bis jetzt nicht bekannt.

**Der Streik in Spandau** ist beendet, die Arbeit ist am 2. Mai geschlossen wieder aufgenommen. Vom 1. April wird ein Lohn von M. 2,40 pro Stunde nachgezahlt; am 17. Mai steigt er auf M. 2,60.

**Vereinbarungen in Weiskammer.** Am 28. April wurde ein Lohn- und Arbeitstarif für Weiskammer-Muskau verein-

bart. Danach beträgt im Lohngebiet I, umfassend Weiskammer und Umgebung, der Stundenlohn ab 2. Mai M. 1,75, ab 1. Juli M. 1,80; im Lohngebiet II, Muskau und Umgebung, M. 1,70 respektive M. 1,75. Für Abnutzung von Werkzeug werden 3/4 pro Stunde vergütet.

**Vereinbarungen für Nowawes** sind am 22. April zustande gekommen. Danach beträgt der Stundenlohn ab 19. April M. 2,20, ab 1. Juli M. 2,50. Bei weiterem Steigen der Lebensmittelpreise haben unsere Kameraden das Recht, eine neue Teuerungszulage zu fordern.

**Vereinbarungen in Forst i. d. Lausitz** sehen einen Stundenlohn vor von M. 1,70 ab 26. April, M. 1,80 ab 1. Juli. Für Abnutzung des Handwerkzeugs werden 3/4 pro Stunde vergütet.

**Vereinbarungen für Lauban und Umgegend** sehen den Stundenlohn für Lohngebiet I, umfassend Lauban mit dem bisherigen Geltungsbereich, auf M. 1,65 fest; für das Lohngebiet II, das alle übrigen Orte des Kreises Lauban umfaßt, darunter Seidenberg-Schönberg, auf M. 1,50. Die Werkzeugenschädigung beträgt 3/4 pro Stunde.

**Nach Vereinbarung für Rietzky und Umgegend** beträgt der Stundenlohn für Lohngebiet I, umfassend Rietzky mit allen bisherigen Orten, außer Rietzchen, M. 1,70; für Lohngebiet II, nämlich Kreis Rothenburg mit Ausnahme von Rietzchen, M. 1,50. Daneben wird eine Entschädigung von 3/4 pro Stunde für Werkzeug vergütet.

**Vereinbarungen in Aenswalde.** Verhandlungen mit den Unternehmern führten zu folgendem Ergebnis: Der Stundenlohn beträgt ab 1. April M. 1,50; für Ueberstunden werden 25 pZt. für Nacht- und Sonntagsarbeiten 50 pZt. Zuschlag gezahlt.

**Vereinbarungen in Celle.** Die Forderung unserer Kameraden in Celle lautet auf M. 2 pro Stunde. Die Unternehmer boten anfänglich M. 1,75, haben sich jedoch in der Verhandlung am 24. April dazu verstehen müssen, M. 1,90 zu bewilligen, und zwar rückwirkend ab 1. April. In der Werkzeugfrage ist eine Einigung insofern erzielt, daß unsere Kameraden das Bundgeschirr, die Unternehmer das Hobelgeschirr stellen. Eine Versammlung am 25. April hat den Vereinbarungen zugestimmt.

**Vereinbarungen in Stade.** Der Stundenlohn in Stade beträgt ab 28. April M. 1,80, ab 1. Juni M. 2.

**Vereinbarungen für Nienburg a. d. Weser.** Der Lohn für Zimmerer, der bisher auf M. 1,40 stand, ist jetzt auf M. 1,75 festgesetzt worden, und zwar vom 1. April ab; er steigt am 1. Juli auf M. 1,80. In den Verhandlungen wurde auch auf die Lohnregelung unserer in den Sägereien beschäftigten Mitglieder hingewirkt, doch haben die Unternehmer sich dazu nicht herbeigelassen. Da aber auf keinen Fall darauf verzichtet werden kann, ist für die nächste Zeit mit Differenzen zu rechnen.

**Vereinbarungen in Norden** sehen den Stundenlohn sofort auf M. 1,80 fest; er steigt am 15. Mai auf M. 1,90 und am 1. Juni auf M. 2.

**Vereinbarungen in Delmenhorst.** Die Lohnbewegung in Delmenhorst ist beendet. Der Stundenlohn ist M. 2,10. Für Wildeshausen ist ein Lohn von M. 1,75 vereinbart.

**Nach Vereinbarung in Apenrade** beträgt der Stundenlohn ab 25. April M. 1,65, ab 1. Juni M. 1,80 und ab 1. August M. 1,90.

**Vereinbarungen in Tondern** schreiben einen Stundenlohn von M. 1,85 vor.

**Vereinbarungen in Eckernförde.** Die Kameraden in Eckernförde fordernten M. 2 Stundenlohn. Die nunmehr zustande gekommene Vereinbarung lautet auf M. 1,90.

**Vereinbarungen in Rastenburg.** In Verhandlungen am 23. April wurde der Stundenlohn auf M. 1,55 festgesetzt. Er betrug bisher M. 1,35. Eine am 25. April stattgefundene Versammlung hat dem Verhandlungsergebnis zugestimmt.

**Vereinbarungen für Brunsbüttel** sehen einen Stundenlohn von M. 1,90 vor.

**Vereinbarungen für den Gau Nordbavarn.** Verhandlungen am 15., 16. und 17. sowie am 23. April endeten mit dem Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifs für das ganze Gebiet des nordbayerischen Bezirksverbandes des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe sowie für Ingolstadt und Schwaben, nördlich der Donau. Das gesamte Gebiet zerfällt in 6 Lohnklassen. Der Stundenlohn beträgt in

Lohnklasse	ab 12. 4.	ab 17. 5.	ab 14. 6.
1	M. 2,—	M. 2,10	M. 2,20
2	„ 1,80	„ 1,90	„ —
3	„ 1,60	„ 1,70	„ —
4	„ 1,55	„ 1,65	„ —
5	„ 1,50	„ 1,60	„ —
6	„ 1,45	„ —	„ —

In allen Klassen wird eine Werkzeugenschädigung von M. 1 pro Woche bezahlt. Zur Regelung von etwaigen Streitigkeiten werden 11 Schlichtungskommissionen eingesetzt und ein Tarifamt. Letzteres hat seinen Sitz in Nürnberg.

**Vereinbarungen in Göttingen.** Am 27. April fanden in Stuttgart Verhandlungen für Göttingen statt. Unsere Kameraden hatten M. 2,10 gefordert; nach langem Hin- und Her wurden M. 1,90 pro Stunde vereinbart. Eine Mitglieder-versammlung hat ihre Zustimmung gegeben.

**Vereinbarungen in Hörnerkirchen.** Die Kameraden in Hörnerkirchen haben mit ihrer Lohnbewegung vollen Erfolg gehabt. Sie forderten M. 1,70 Stundenlohn und erhalten nach den getroffenen Vereinbarungen ab 1. Mai M. 1,60, ab 1. Juni M. 1,65 und ab 1. August M. 1,70.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Königsbütte.** Am 10. April fand im hiesigen Gewerkschaftshaus eine Mitgliederversammlung statt. Es waren 61 Mitglieder anwesend. Zuerst wurde die Delegiertenwahl zur Generalversammlung vorgenommen. Hierauf schilderte Kamerad Schwob den Tarifvertrag für das Baugewerbe. Kamerad Zelder sprach hierauf über die Mai-feier. Der 1. Mai sei ein Feiertag der Arbeit, ein Gedentag des arbeitenden Volkes an seine Befreiung aus schwerer Bedrückung; er sei der Erinnerung geweiht an die schweren Kämpfe und bringe Hoffnung auf eine große Zukunft zum Ausdruck. Unter „Verschiedenes“ wurde die Mitteilung gemacht, daß in der Hütte ein neuer Vertrag für Sütten-zimmerer geplant werde. Kamerad Fabian forderte, daß für auswärtige Arbeiten, die per Bahn erreicht werden, ent-weder Fahrgehalt oder die Fahrzeit als Arbeitszeit bezahlt werden solle. Ueber die im „Zimmerer“ angekündigten hohen Beiträge kam es zu einer kurzen Diskussion. Die geplanten Beiträge wurden bei der teuren Zeit als zu hoch bezeichnet. Kamerad Zelder klärte aber die Anwesenden auf über die hohen Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn einschließlich Teuerungszulagen. Bei den hohen Beiträgen sei aber auch nicht zu vergessen, daß die Unterstützungen dementsprechend höher gezahlt werden.

**Niesä.** Versammlungsbericht. Am 15. April fand eine Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer gab den Kassierenbericht. Auf Antrag des Vorsitzenden wurde ihm Entlastung erteilt. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Lohnverhandlungen mit den Unternehmern, die zu keinem Resultat geführt haben. Diese Angelegenheit ist dem Schiedsgericht übergeben worden. Die Delegiertenwahl zur Generalversammlung soll am 18. April stattfinden. Unter „Zahlstellenangelegenheiten“ wurde Kamerad Schumann von seinem Posten als Kartelldelegierter enthoben und die Kameraden Gschig und Leichter als Kartelldelegierte, Kamerad Zimmermann als Stellvertreter gewählt. Hierauf erstattete der Vorsitzende noch den Kartellbericht. Zur Bauarbeiterschuldkommission wurden die Kameraden Herfurth und Schägig gewählt. Zuletzt wurde der schwache Versammlungsbesuch getadelt.

**Stralsund.** Da ein Stundenlohn von M. 1,40 unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausreichend war, um das Leben zu fristen, nahm die am 9. März dieses Jahres statt-gehabte gemeinschaftliche Versammlung der Bauarbeiter und Zimmerer Stellung zu einer Neuregelung des Lohnstarifs. Beschlossen wurde, den Arbeitgebern folgende Forderungen zu unterbreiten: Der Stundenlohn soll M. 1,90 betragen; Zuschläge werden bezahlt für Ueberstunden 75 %, Nacht- und Sonntagsarbeit M. 1, schwarze Arbeit M. 1, Wasser- und Rammarbeiten 50 % pro Stunde. Als Auslösung für Landarbeit 50 % pro Stunde. Die Forderung wurde den Arbeitgebern durch die vereinigte Lohnkommission über-mittelt, sie lehnten jedoch jede Verhandlung unter Hinweis auf die zentralen Verhandlungen in Berlin ab. Nachdem diese zum Abschluß gelangt waren, lag für die Arbeitgeber kein Grund mehr vor, die von uns beantragte Neuregulie-rung des Tarifs noch weiter hinauszuschieben. Es fand zunächst eine Sitzung der Lohnkommission mit den Arbeit-gebern statt, in welcher sie sich bereit erklärten, einen Stundenlohn von M. 1,60 zu zahlen. Wie vorauszusehen war, wurde dieses Angebot von unserer am 13. April statt-gehabten Mitgliederversammlung abgelehnt. Hierauf fand am 15. April wiederum eine Verhandlung mit den Arbeit-gebern statt, in der sie sich nach langem Sträuben zu fol-genden Zugeständnissen herbeiließen: Der Stundenlohn beträgt ab 19. April 1919 für einen Maurer- und Zimmer-gehilfen M. 1,70, für Junggefelten im ersten Gesellenjahr M. 1,50. Zuschläge werden bezahlt für Ueberstunden 25 pZt., für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 pZt., schwarze kalte Ar-beit 25 pZt. schwarze warme Arbeit 50 pZt., Ramm- und Wasserarbeit in Stralsund 5 %, außerhalb Stralsunds 15 % pro Stunde. Auslösung für Ueberlandarbeit M. 2,50 pro Tag, in Badeorten 50 % pro Stunde. Dieses Angebot wurde am 16. April von der Lohnkommission einer Mit-gliederversammlung vorgelegt und fand nach längerer Dis-kussion Zustimmung. Wenn auch nicht alles erreicht wurde, so ist doch ein wesentlicher Vorteil auf friedlichem Wege er-zielt. An uns liegt es nun, durch möglichste Geschlossen-heit für eine reifliche Durchführung desselben Sorge zu tra-gen.

Am 5. April tagte unsere Quartalsversammlung. Die vom Kassierer erstattete Abrechnung ergab einen erfreulichen Aufschwung unserer Zahlstelle im ersten Quar-tal. Für die Agitation, die in unserm Zahlstellengebiet recht lebhaft und mit gutem Erfolg betrieben wurde, war von wesentlichem Vorteil das Fehlen des alten Reichstarif-vertrages, besonders des berichtigten § 8. Was bis dahin alle guten Vorstellungen und Ueberzeugungsversuche nicht fertig gebracht hatten, wurde jetzt mit einem Schlage er-reicht durch einen sanften Druck auf alle die Kameraden, die sich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt hatten, sich zu organisieren. Jetzt gilt es, nicht zu erlahmen, sondern unermüdet weiter zu wirken im Sinne des Verbandes zum Segen der Gesamtheit.

**Templin.** Hier tagte am 27. April eine allgemeine Bauhandwerkerversammlung, die zur Wiedererrichtung einer Zahlstelle des Bauarbeiters- und Zimmererverbandes Stel-lung nahm. Die Vorarbeiten zu dieser Versammlung hatten die beiderseitigen Ortsvorstände benannter Ver-bände aus Zehdenitz besorgt. Als Leiter der Versamm-lung war Genosse Franke vom Bauarbeiterverband er-schienen. Das Referat hielt Kamerad Witt, Berlin. Ein-stimmig wurde beschlossen, die eingegangenen Zahlstellen wieder zu errichten. Ebenso einstimmig wurde eine rege Agitation befürwortet mit dem Ziel, möglichst alle Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter von Templin und Um-gegend in den Verband zu bringen. Zwei Wochen später soll eine neue Versammlung stattfinden, in der die örtlichen Vorstände gewählt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen beraten werden sollen.

**Zerbst i. Anhalt.** Zu der am 13. April einberufenen Versammlung waren 28 Kameraden erschienen. Da die vorherigen Versammlungen im Durchschnitt nur von 14 Mitgliedern besucht waren, so war dieses Mal die doppelte Besucherzahl anwesend. Da der Gasthof „Zum roten Adler“

vom Genossen Schilling erworben ist, wurde vom Gewerkschaftsamt angelegt, unser Verammlungslokal nach dort zu verlegen. Die Verammlung war aber dafür nicht zu haben, daß man einem Genossen verläßt, um den andern zu unterstützen. Von den in unserm Bezirk aufgestellten 4 Kandidaten zur Generalversammlung erhielt unser Vorsitzender Fr. Wolff 28 Stimmen. Der Kassierer brachte den Kassenbericht vom ersten Vierteljahr, ihm wurde Entlastung erteilt. Der Mitgliederstand war am Schlusse des vorigen Vierteljahres 31, ausgetreten ist 1, vom Militär angemeldet haben sich 12. Somit weist die Zahlstelle jetzt 42 Mitglieder auf, gegen 65 bei Ausbruch des Krieges. Eingezogen zum Heeresdienst waren 40 Kameraden, davon sind 5 Kameraden gefallen. Die Namen der Gefallenen sind: G. Ruhmer, Herm. Madebrandt, R. Franke, Fr. Voigt jun. und Fr. Darbriß. Ihr Andenken wird durch eine Ehrenfahne gewahrt werden. In der Heimat sind während des Krieges folgende Kameraden gestorben: Fr. Scherz, G. Bier, R. Göbe, Fr. Schöne und Fr. Voigt sen. Die Einführung des Achtstundentages ergab in der Lohnumrechnung keine Schwierigkeiten. Die Unternehmer wollen aber den Weg zur Arbeit bei Ueberlandarbeiten in die Arbeitszeit nicht mehr hineinrechnen, wollen aber auch keine Entschädigung dafür zahlen. Die Verhandlungen darüber sind von den Unternehmern nun schon 3 Monate hingezogen, und bis heute ist dieser Punkt noch nicht erledigt. Von dieser Sache soll nun ganz abgesehen und den Unternehmern ein neuer Tarif, nach dem Reichstaxi ausgearbeitet, vorgelegt werden. Um einer Verschleppung der Verhandlungen vorzubeugen, werden die nötigen Maßnahmen getroffen werden.

### Gewerkschaftliche Rundschau.

Eine Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände, die am 25. April in Berlin tagte, hatte sich zunächst mit der Entscheidung eines Grenzstreites zwischen den Verbänden der Porzellanarbeiter und der Fabrikarbeiter zu befassen. Die Konferenz übertrug die Vorprüfung des umstrittenen Materials einer dreigliedrigen Kommission, die der nächsten Vorstandskonferenz Bericht erstatten soll.

Sodann trat die Konferenz in die Beratung der Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften, über die im Namen der von der Februarkonferenz eingesetzten Verfassungskommission Leipzig referierte. Diese Richtlinien erblickten im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und befanden die Bereitwilligkeit der Gewerkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit verhindert werden müssen, kann auf das Streikrecht nicht verzichtet werden. Der Redner nahm scharf Stellung gegen den „Vorwärts“, der wiederholt verlangt habe, daß Streiks in Zukunft unmöglich gemacht werden sollten. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Die Richtlinien verlangen innerhalb der Betriebe freigelegte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftsgebiete aus Urwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beruflicher Gliederung, denen neben den gesetzlich ausgewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Kammern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengesetzten Verretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Geseftentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinwirken. Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderungen sei Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Berufen und Industriezweigen, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im „Deutschen Gewerkschaftsbund“ vereinigen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterpolitik zu. Sie sollen grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufstellen und die Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Kenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterklasse sorgen und damit die Kräfte ausbilden, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind. Ferner hat der Verfassungsausschuß Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, nach denen der Betriebsrat mitzuwirken hat: a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betriebe; b) bei Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Berrichtung von Männerarbeit; c) bei Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Arbeitsmangels oder von Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit. Der Betriebsrat hat das Recht der Mitwirkung bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit einzelnen Arbeitern des Betriebes, bei Streitfällen im Sinne der Vermittlung, ferner bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen, bei Beschwerden über Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge und bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Betriebsrichtungen. Entlassungen wegen Lohn- und Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher müssen dem Betriebsrat auf Verlangen vorgelegt werden. Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Be-

triebsrat anzurufen. In den Bestimmungen werden weiter die Betriebsratswahlen, die Sitzungen der Betriebsräte und Betriebsversammlungen und die Pflichten der Arbeitgeber behandelt. Diese Bestimmungen sollen durch Aufnahme in die Kollektivverträge zum geltenden Recht gemacht werden.

In der anschließenden Debatte wurden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einwendungen in bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsauschüsse gemacht und sodann der Verfassungsausschuß beauftragt, beide Vorlagen einer nochmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der stenographische Bericht der Verhandlungen der Konferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeiterräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Konferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von „Satzungen des deutschen Gewerkschaftsbundes“ soll zur Beratung bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt werden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des Vorsitzenden über internationale Organisationsbestrebungen, die von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, stimmte die Konferenz dem Anschluß des Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten an die Generalkommission zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalkommission zur Deutschen Liga für Völkerrecht beschlossen.

Gegen die von der vorhergehenden Vorstandskonferenz beschlossenen Änderungen an den Grundsätzen über gewerkschaftliche Organisationen hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einspruch erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Konferenz vertagt.

Ueber den Ausbau der Unfallversicherung berichtete Genosse G. Heinke über eine Reihe von Mängeln in der Unfallverhütung und Krankheitsberühigung, die nach einer verstärkten Arbeiterkontrolle in den Betrieben und auf den Bauten rufen. Der Redner verlangt eine Aenderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gewerbeaufsicht) und des § 875 der Reichsversicherungsordnung, betreffend Anstellung von Arbeiterkontrolleuren bei den Unfallberufsgenossenschaften. Weiterhin sollten schwere Berufskrankungen als Unfälle anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Notgesetz herbeigeführt werden. In der Diskussion wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedenen Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeitsrechts und der Reichsversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtsdienstes durch Eingliederung von Arbeiterkontrolleuren und durch verschärfte Dienstamtsweisungen für die Aufsichtsbeamten dürfe deshalb nicht aufgeschoben werden. Der kommende Gewerkschafts-Kongress soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen. Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission redigierten Fassung sowie die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen.

### Bekanntmachungen

#### der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzklasse in Hamburg).

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 181, 2. St. Postfachkonto: 6642, Hamburg 11.

Vom 5. bis 30. April 1919 erhielt die Hauptkasse aus den örtlichen Verwaltungen: Altendorf M. 30, Arensdorf 92,88, Bock 100, Berlin II 600, Berlin V 400, Berlin VIII 700, Bielefeld 160, Birkenwerder 60, Bückingen 200, Brunsbüttel 80, Burg 150, Cassel 200, Coblenz 300, Deuben 130, Elmendingen 100, Fachsenheim 150, Fürstenwalde 100, Fürth 150, Gesehacht 250, Genshmar 60, Gollnow 20,33, Großpenitz 50, Groß-Lichterfelde 100, Groß-Seelheim 67, Groß-Siechowitz I 400, Gültrow 200, Hamm i. W. 33,76, Hanau 100, Harburg 200, Kahla 65,15, Kaiserlautern 50, Kellinghusen 100, Kempton 135,18, Königstein 80, Lahr 120, Lichtenberg I 1600, Lübeck 200, Mannheim 500, Memel 200, Meuselwitz 25,78, Neuenpach 70,47, Neubrandenburg 70, Neustetter 107, Neustettin 41,40, Ostersheim 100, Pegau 30, Peitzwitz 50, Penzig 150, Pirna 200, Pöhlitz 100, Pringlaff 43,07, Radeburg 200, Regenswalde 1,22, Reinsfeld 52,46, Reinsdorf 60,26, Röhrda 100, Rudolstadt 150, Saalfeld 50, Schlaben 84,22, Schönherlde 150, Schröck 50, Schweinfurt 10, Seeligstadt 140, Selb 260, Spandau 300, Speyer 2,48, Stargard i. Pomm. 190,81, Staffort 95, Steegen 240, Steinbel 120, Stettin 500, Stollberg 80, Straßund 200, Stuttgart 300, Zeterow 148,17, Zorgefelde 72,70, Warnemünde 45, Wehrden 150, Weinböhla 19, Weissenfee 260, Wieblingen 100, Wilhelmshagen 60, Wilmersdorf 300, Wittenburg 101,70, Witzsburg 150. Summa M. 13942,34.

Zuschuß erhielten vom 5. bis 30. April 1919 die örtlichen Verwaltungen: Altiegegröcke M. 15, Altona 200, Bahn 100, Bergedorf 100, Berlin VII 60,26, Bochum 500, Brandenburg 100, Briesen 75, Celle 200, Cöln 130, Eberswalde 200, Frieda 200, Gelsenkirchen 50, Halberstadt 150, Halle 100, Hamborn 200, Hamburg I 200, Hamburg IV 100, Heilberg 100, Hirschberg 150, Jena 70, Kiel 800, Leipzig 200, Malchin 250, Marburg 150, Pforzheim 400, Posen 300, Ruhrtort 100, Sachwitz 50, Strausberg 100, Sulingen 100, Tettau 200, Verden 250, Wilhelmshaven 100. Summa M. 6000,26.

Berichtigung. In der März-Bekanntmachung muß es heißen „bei eingegangene Gelder“ anstatt Berlin V M. 1100, Berlin III 500, Berlin V 600.

#### Achtung Kassierer!

Infolge der teilweise recht hohen am Ort verbliebenen Kassenbestände, wird unter Hinweis auf Seite 16 der Geschäftsweisung ersucht, das überflüssige Geld einzusenden. Folgende Verwaltungen stellen haben die Abrechnung vom 1. Quartal 1919 noch nicht eingesandt: Dachau, Halberstadt, Helmstedt, Kollig, Königstein, Konstanz, Marne, München, Neu-Weizow, Offenbach, Pinneberg, Posen, Reichensachsen, Scharbeck, Schönebeck, Schönlanke, Wernigerode, Wilddorf, Wismar. Die Vorstandsmitglieder werden ersucht, dafür zu sorgen, daß umgehend die Abrechnung eingesandt wird.

Alle Ortsverwaltungen werden gebeten, in eine Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder einzutreten, damit die Listen, die uns der Krieg geschlagen hat, wieder ausgefüllt werden.

Die heutigen teuren Lebensbedingungen erfordern eine genügend hohe Versicherung gegen Krankheit. Es ist daher eine doppelte Versicherung in 2 Kassen geboten, um auch im Falle einer Erkrankung leben zu können. Das ist jeder sich selbst und seiner Familie schuldig. Jedes Mitglied muß neue Mitglieder in dem Kreise seiner Kameraden werben. Darum, auf zur Tat!

Flugblätter und Aufnahmematerial werden auf Wunsch, gesandt. Der Vorstand.

### Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 13. Mai:

Herford: Gleich nach Feierabend bei Wächner, Brüderstraße 36. — Kiel: Abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Lübau: Im Kern-Restaurant. — Potsdam.

Mittwoch, den 14. Mai:

Duisburg-Mühlheim a. d. Ruhr: Abends 7 Uhr bei Hollenberg. — Glogau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Woide, Laubenstr. 11. — Grotz: Abends 6 Uhr in „Stadt Hamburg“, Obersteinweg. — Penzig: Abends 6 Uhr bei D. Christensen. — Schwerin: Abends 7 Uhr bei Schmutzer, Großes Moor.

Donnerstag, den 15. Mai:

Burghausen a. d. Salzach: Abends 7 Uhr im Gasthof „Zum Salzburger Hof“.

Freitag, den 16. Mai:

Coburg: Nach Feierabend im Lokale „Neue Welt“, Leopoldstraße.

Sonntag, den 17. Mai:

Berlin: Abends 7 1/2 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — Coswig: Im Volkshaus. — Gelsenkirchen: Abends 8 Uhr bei Eckermann, Ottilienstraße. — Hamm, Bezirk Ahlen: Abends 7 1/2 Uhr. — Neuhaldensleben: Nach Feierabend bei W. Herzog. — Ortelshagen: Beim Kaufmann Ed. Lipka, Passenheimer Straße. — Witten: Abends 7 Uhr im Verkehrslokale von Heinrich Röhmeier, Ardenstr. 104.

Sonntag, den 18. Mai:

Oberswalde. — Effen: Vorm. 11 Uhr im Lokale „Groß-Effen“, Steeler Straße 17. — Lüben: Nachm. 3 Uhr bei Kade, „Bayerischer Hof“. — Mühlberg a. d. Elbe. — Steinach: Nachm. 8 Uhr bei Ottomar Molwitz.

### Anzeigen.

#### Nachruf.

Von den Kameraden unserer Zahlstelle sind im Kriege gefallen:

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| Max Pankau          | Rudolf Lerch   |
| Otto Ledertell      | Bruno Schubert |
| Adalbert Fandrei    | Richard Gust   |
| Brunislav Riegelski |                |

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten!

[M. 4,50]

Die Zahlstelle Graudenz.

#### Nachruf.

Von den Mitgliedern unserer Zahlstelle starben den Gelbentod in dem blutigen Massenmord die Kameraden:

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Karl Thürk      | Ernst Seifert   |
| Will Schwaten   | Karl Nattermann |
| August Storch   | Georg Schneider |
| Fritz Schneider | Louis Hopf      |
| Gustav Wirtwein |                 |

Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten!

Die Kameraden der Zahlstelle Meiningen.

#### Nachruf.

Nach langem, schwerem Leiden starb unser lang-jähriger treuer Kamerad

#### Otto Saarnow

aus Dreitz im 33. Lebensjahre.

Ein treues Andenken bewahret ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Nowawes.

### Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Verwaltung Berlin.

Freitag, den 16. Mai, abends 8 Uhr:

### Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15.

Tagesordnung: Kassenbericht. Wahl der örtlichen Verwaltung. Die Krankenversicherung der Erwerbslosen. Mitgliedsbuch legitimiert. Die örtliche Verwaltung.

[M. 1,30]

J. U.: R. Schröder.